



RVaktuell

**Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen
der Deutschen Rentenversicherung**

3/2022

Inhaltsverzeichnis

Sascha Drahs, Tino Krickl, Edgar Kruse

Rückkehr von Erwerbsminderungsrentnern ins Erwerbsleben: Ergebnisse aus Längsschnittuntersuchungen der Statistikdatensätze der Deutschen Rentenversicherung..... 4

Stefan Scheer, Florian Lehmann

Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung im Dialogverfahren (CUP-D)19

Aus Politik und Gesellschaft 25

Dr. Magdalena Skowron, LL.M.

Rechtliche und faktische Herausforderungen an die Wahrnehmung gerichtlicher Termine - Impulse aus der Fachtagung „Prozessvertretung“33

Bekanntmachung

Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen gemäß § 48b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).....37

Bekanntmachung

Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§ 79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 01.01. - 06.05.2022.....38

Grafik des Monats 39

Aktuelle Zahlen 40

Aus der Fachliteratur 42

Blick in die Zeitschriften 45

Wir bieten an 49

Impressum

Das Internetangebot www.RVaktuell.de wird herausgegeben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch Gundula Roßbach, Präsidentin.

Erscheinungsdatum der RVaktuell 3/2022 ist der **8.7.2022**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit (§ 29 SGB IV in Verbindung mit § 143 Absatz 1 SGB VI).

Redaktionsleitung

Dr. Dirk von der Heide

Redaktion

Heike Nielsen (verantwortliche Redakteurin) RVaktuell@drv-bund.de

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Bund
Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
Redaktion RVaktuell
10704 Berlin

Rückkehr von Erwerbsminderungsrentnern ins Erwerbsleben: Ergebnisse aus Längsschnittuntersuchungen der Statistikdatensätze der Deutschen Rentenversicherung

Die Reaktivierung von Erwerbsminderungsrentnern am Arbeitsmarkt wurde erstmalig auf Basis der gesamten Zugangskohorten in einer zehn Jahre umfassenden Längsschnittuntersuchung betrachtet. Wie anhand der Zugangskohorte von 2011 dargestellt wird, liegt die Reaktivierungsquote am Arbeitsmarkt am Ende des neunten Kalenderjahres nach Rentenbeginn lediglich bei rd. einem Prozent, die Mehrheit (97 %) bezog entweder eine Versichertenrente oder war verstorben.

1. Einleitung und Zusammenfassung

Erwerbsminderungsrenten¹ werden seit 2001 nach § 102 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Regel auf Zeit gewährt. Wenn sich die Leistungsfähigkeit verbessert, besteht somit eine Chance auf Reintegration in den Arbeitsmarkt. Nur als Ausnahme ist vorgesehen, eine Erwerbsminderungsrente sofort als Dauerrente zu gewähren, und zwar dann, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung jemals behoben werden kann. Lag der Anteil der Erwerbsminderungsrenten, die als Zeitrenten zugegangen sind, vor 2001 bei unter einem Viertel (Rentenzugang 2000: rd. 24 %), so ist er in den Jahren danach sukzessive auf die Hälfte (Rentenzugangsjahre 2011 bis 2016: rd. 50 %) gestiegen. Im derzeit jüngsten statistisch erfassten Zugangsjahr 2020 liegt der Zeitrentenanteil bei rd. 46 %². Eine Zeitrente wird maximal auf drei Jahre befristet und durch einen Weitergewährungsantrag ggf. zweimal überprüft, bevor sie spätestens nach neun Jahren in der Regel dauerhaft geleistet wird³.

Zahlreiche Studien beschäftigen sich vor diesem Hintergrund mit der Frage, wie viele Erwerbsminderungsrentner tatsächlich wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Hierbei werden unterschiedliche Abgrenzungen der Untersuchungspopulationen und Definitionen dessen, was unter Reaktivierung zu verstehen ist, vorgenommen⁴. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit⁵ ist dabei vor allem auch relevant, wie viele der auf Zeit gewährten Renten bis zu ihrer Entfristung weitergewährt werden und ob der Verwaltungsaufwand, der durch die Bearbeitung der Weitergewährungsanträge entsteht, gerechtfertigt ist. In der vorliegenden Analyse wird die Reintegration in den Arbeitsmarkt an die definitorischen Bedingungen geknüpft, dass nach dem Beginn einer auf Zeit gewährten Erwerbsminderungsrente eine versicherungspflichtige Beschäftigung, unabhängig vom zeitlichen Umfang oder Verdienst, ausgeübt wird und die Rente zu diesem Zeitpunkt weggefallen ist.

Dr. Sascha Drahs, Tino Krickl, Edgar Kruse

Sascha Drahs und Tino Krickl sind Mitarbeiter im Dezernat „Statistische Analysen“ der Abteilung GQ Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Edgar Kruse ist Leiter dieses Dezernates.

- 1: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Wenn nicht gesondert vermerkt, kann eine geschlechtsneutrale Bedeutung unterstellt werden.
- 2: Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV Schriften Bd.22, Berlin 2021, S. 92.
- 3: Eine Ausnahme bilden die sog. arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten, die nach § 102 Abs. 2 SGB VI immer auf Zeit zu gewähren sind. Bei diesen Fällen liegt eine medizinisch indizierte teilweise Erwerbsminderung mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden je Tag vor. Diese Rente wird auf eine volle arbeitsmarktbedingte Rente nach § 43 Abs. 2 SGB VI aufgestockt, wenn kein Arbeitsplatz vorhanden ist bzw. vermittelt werden kann. Eine Analyse dieser Subgruppe der arbeitsmarktbedingten EM-Renten bedarf einer gesonderten Untersuchung mit einem anderen Untersuchungsdesign (teilweise Reaktivierung) und wurde daher mit der Analyse dieses Beitrages nicht vorgenommen.
- 4: Vgl. eine aktuelle Auswahl von Studien zu diesem Thema: Köckerling et al.: Return to Work aus einer zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrente, Gesundheitswesen 2020; 82: 894-900, Stuttgart 2020. Kardorff et al.: WEMRE Wege psychisch Kranker in die EM-Rente und Rückkehrperspektiven aus der EM-Rente in Arbeit: Ansatzpunkte zu frühzeitiger Intervention in biographische und krankheitsbezogene Verlaufskurven, Abschlussbericht Januar 2021.
- 5: Bzw. aus der Perspektive der Verwaltung.

Basis der Analysen sind die pseudonymisierten Statistikdatensätze der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik, die Statistik der aktiv und der latent Versicherten sowie die Versicherungskontenstichprobe⁶. Ein im Jahr 2011 eingeführtes Pseudonym erlaubt es durch Verknüpfungen der Datensätze, sämtliche erfasste Renten über die Berichtsjahre und übergreifend über die Statistikarten zu verfolgen und somit Längsschnittbetrachtungen vorzunehmen. Schwerpunkt bilden die Erwerbsminderungsrenten mit erstmaligem Rentenbeginn im Jahr 2011, deren weiterer Verlauf über zehn Kalenderjahre ab dem Zugangsjahr, bis zum 31.12.2020, erfasst wird. Auf Basis der statistischen Datenlage entspricht das dem längst möglichen Zeitraum, der in die Untersuchung einbezogen werden kann. Die erstmalig als Zeitrenten gewährten Erwerbsminderungsrenten wurden spätestens bis zum Endpunkt der zeitlichen Betrachtung am 31.12.2020 entweder dauerhaft geleistet, als arbeitsmarktbedingte EM-Renten befristet weitergewährt oder sind weggefallen. Die Zugangskohorte 2011 wurde aus den Datensätzen der Rentenzugänge der Jahre 2011 bis 2014 gebildet, weil aufgrund der erforderlichen medizinischen Begutachtung die Bewilligung oft mit einem rückwirkenden Eintritt der Erwerbsminderung (Rentenbeginn) erfolgt und damit auch die statistische Erfassung für im Jahr 2011 begonnene Erwerbsminderungsrenten häufig erst in den Folgejahren stattfand. Mit dieser Datengrundlage wird erstmals die Gesamtheit der Erwerbsminderungsrenten einer Zugangskohorte ausgewertet und im zeitlichen Verlauf betrachtet. Die Perspektive wird zusätzlich um eine monatsgenaue Betrachtung anhand der Stichprobandaten der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) erweitert.

6: Es handelt sich hierbei um die Datensätze gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung (RSVwV)

2. Ergebnisse auf Basis der Längsschnittverknüpfung der Renten- und Versichertenstatistiken

2.1 Langfristige Ergebnisse der Zugangskohorten verschiedener Jahre

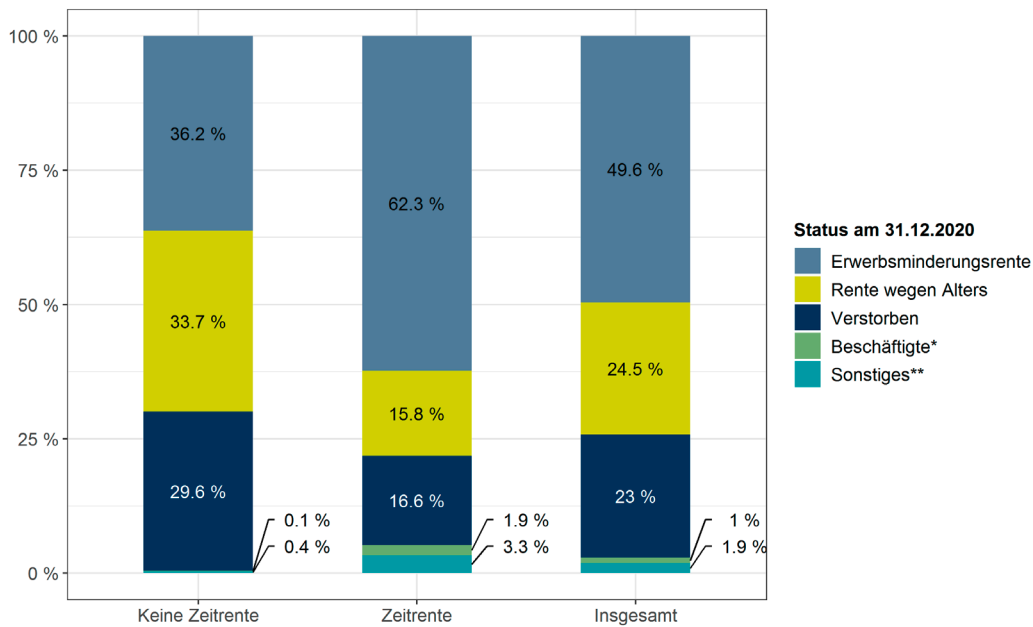


Abb. 1: Im Jahr 2011 zugewandene Erwerbsminderungsrenten und ihr Status am 31.12.2020 – Zeit- und Dauerrenten (n = 86 440 / 90 600 / 177 040 Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorte 2011)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

**Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse, passive Versicherung, ggf. auch Verstorbene aus passiver Versicherung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie der Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Aus Abb. 1⁷ geht hervor, dass die Rückkehrhäufigkeit in den Arbeitsmarkt sehr gering ist. Am Ende des zehnten Kalenderjahrs nach Beginn der Erwerbsminderungsrente bezog die Mehrheit der im Jahr 2011 zugewandenen Erwerbsminderungsrentner entweder weiterhin eine Versichertenrente oder war zwischenzeitlich verstorben. Zugleich lag der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug lediglich bei rd. einem Prozent. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei Zugängen im Alter von über 53 rd. zehn Jahre nach Beginn der Erwerbsminderungsrente altersbedingt in vielen Fällen nicht mehr mit einer Reintegration in den Arbeitsmarkt zu rechnen ist. Bei einer so niedrigen Reaktivierungsquote stellt sich dennoch die Frage, ob das Instrument der Zeitrente sein Ziel erreicht oder ob es zu reformieren ist. Anhand einer Betrachtung der jüngeren Zugangsjahre wird dieser Frage im weiteren Verlauf der Analyse nachgegangen. Immerhin liegt der entsprechende Wert für die im Jahr 2011 zugewandene Gruppe der Zeitrenten zwar bei 2 % und ist somit doppelt so hoch wie für die übrigen Renten, aber damit immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau. In der Zugangskohorte 2011 wurde etwa die Hälfte der Erwerbsminderungsrenten erstmalig als

7: Ein tabellarischer Anhang kann auf Nachfrage durch die Autoren (statistik-bln@drv-bund.de) zur Verfügung gestellt werden.

Zeitrente gewährt. Die unter den Dauerrenten deutlich höheren Anteile der Altersrenten und Verstorbenen lassen sich auf schwerere Diagnosen sowie ein höheres Alter beim Rentenzugang zurückführen. Auf die Zusammenhänge von Alter, Zugangsdiagnosen und weiteren Einflussvariablen auf die hier betrachteten Status wird in den Abschnitten 2.2 und 2.3 näher eingegangen.

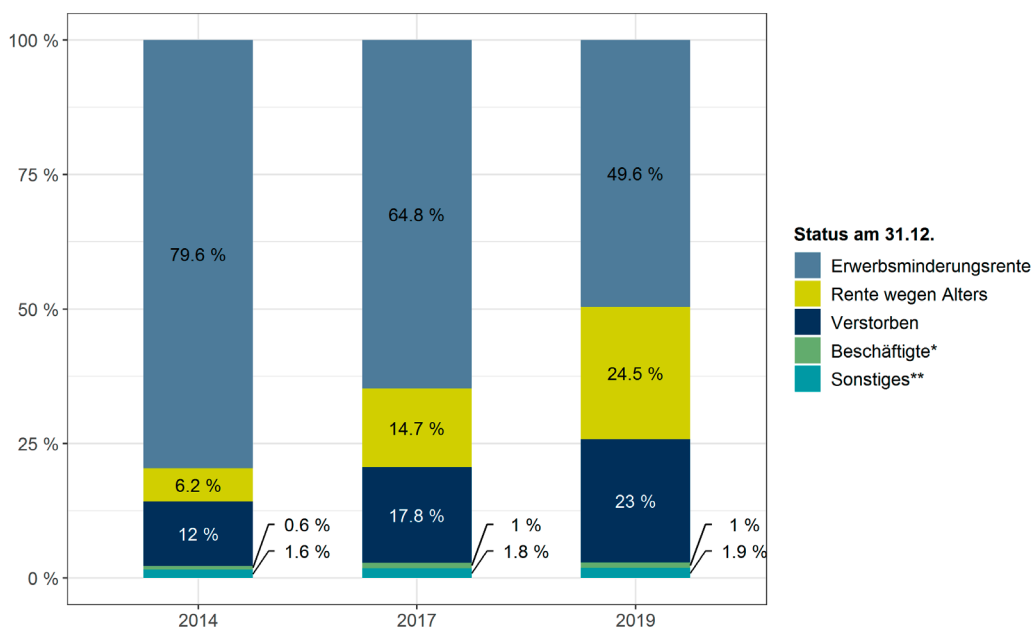


Abb. 2: Im Jahr 2011 zugewandene Erwerbsminderungsrenten und ihr Status am Ende der Jahre 2014, 2017 und 2020 – Zeit- und Dauerrenten (n = 177 040 Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorte 2011)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

**Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse, passive Versicherung, ggf. auch Verstorbene aus passiver Versicherung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie die Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Abb. 2 stellt den Versicherungsstatus der Zugangskohorte des Jahres 2011 zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils am 31.12. der Jahre 2014, 2017 und 2020 dar. Die Quote der sonstigen Status, welche sowohl alle aktiven Versicherungsverhältnisse ohne pflichtversicherte Beschäftigung, als auch passiv Versicherte und ggf. auch Verstorbene aus passiver Versicherung umfassen, ist zu den drei Betrachtungszeitpunkten mit jeweils rd. zwei Prozent kaum verändert. Der Anteil versicherungspflichtig Beschäftigter ohne geringfügig Beschäftigte und ohne Versichertenrentenbezug lag für die Erwerbsminderungsrentenzugänge 2011 am 31.12.2014 bei rd. 0,6 % und am Ende der Jahre 2017 und 2020 jeweils bei rd. 1,0 %. Im Zeitverlauf bestätigt sich damit die niedrige Reaktivierungsquote, die zudem in den letzten beiden Beobachtungszeitpunkten unverändert war. Größere Veränderungen im Zeitverlauf gibt es erwartungsgemäß beim Anteil der Erwerbsminderungsrenten, der sich im zeitlichen Verlauf mit der Zunahme der Anteile der Verstorbenen und der Altersrenten verringert hat.

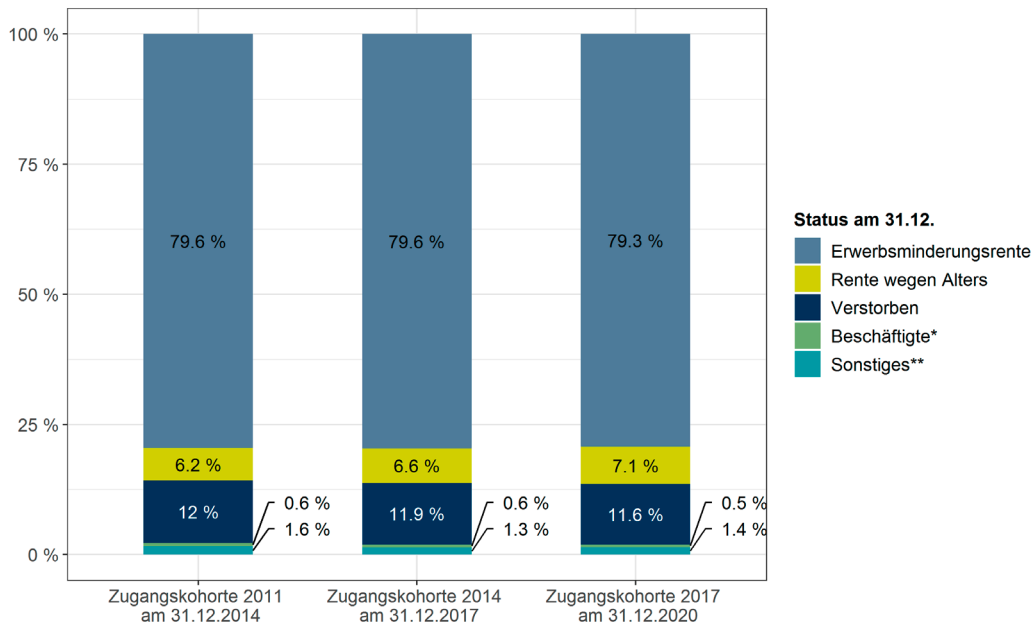


Abb. 3: Im Jahr 2011, 2014 und 2017 zugewandene Erwerbsminderungsrenten und ihr Status jeweils am Ende des dritten Kalenderjahres nach Rentenbeginn – Zeit- und Dauerrenten (n = 177 040 / 170 875 / 167 375 Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorten 2014/2017/2020)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

**Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse, passive Versicherung, ggf. auch Verstorbenen aus passiver Versicherung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie die Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Um zu beurteilen, inwieweit die in Abb. 2 dargestellten Anteile durch einen zeitlichen Trend beeinflusst sind, wird in Abb. 3 der Status der Zugangskohorten der Jahre 2011, 2014 und 2017 jeweils am Ende des dritten Kalenderjahres nach Rentenbeginn dargestellt. Es zeigt sich, dass die Verteilung der Verbleibstatus nach dieser Zeitspanne für die verschiedenen Zugangskohorten nahezu gleich ist. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die in dieser Analyse gefundenen Zusammenhänge für die Zugangskohorte 2011 auch für nachfolgende Zugangskohorten Gültigkeit besitzen. Die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug liegt für die Zugangskohorten 2011 und 2014 bei rd. 0,6 % und in der Zugangskohorte 2017 bei rd. 0,5 %. Der geringe Rückgang könnte auf demographische Einflüsse zurückzuführen sein: Das Alter bei Beginn der Erwerbsminderungsrente ist in den letzten zehn Jahren gestiegen. Auch die in Abb. 1 dargestellten Unterschiede für Zeit- und Dauerrenten der Zugangskohorte 2011 lassen sich auf die anderen hier dargestellten Zugangskohorten übertragen⁸.

8: Auf die Darstellung einer differenzierten Betrachtung von Zeit- und Dauerrenten der Zugangskohorten 2014 und 2017 wird an dieser Stelle verzichtet.

2.2 Einflussfaktoren auf die Reaktivierung

Im Folgenden werden einige Einflussfaktoren auf die Reaktivierungshäufigkeit betrachtet. Die Anteile an Personen mit einer Reaktivierung nach Subgruppen sind in Abb. 4 dargestellt. Einen deutlichen Einfluss auf die Reaktivierung hat das Alter beim Rentenzugang: In der Gruppe der unter 40-Jährigen liegt sie mit rd. 4,0 % am höchsten und halbiert sich in der Gruppe der 40 bis 44-Jährigen auf rd. 2,0 %. Bei den 45 bis 49-Jährigen liegt sie immerhin noch bei rd. 1,5 %, bei den 50 bis 54-Jährigen nur noch bei rd. 0,7 %. Für Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn 55 Jahre und älter waren, beträgt die Quote erwartungsgemäß null, da spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze eine Umwandlung in eine Altersrente erfolgt⁹.

9: Auf Antrag ist bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Rentenänderung in eine vorgezogene Altersrente (z.B. Altersrente für schwerbehinderte Menschen) möglich.

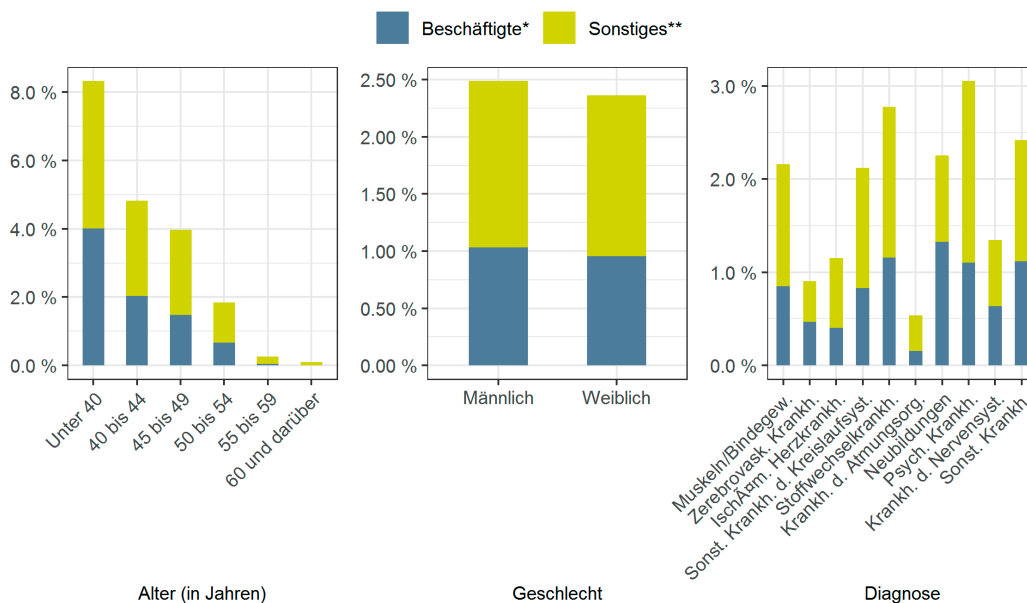


Abb. 4: Reaktivierungshäufigkeit am 31.12.2020 nach Subgruppen für 2011 zugewandene Erwerbsminderungsrenten (n = 177 040 Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorte 2011)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

**Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse, passive Versicherung, ggf. auch Verstorbene aus passiver Versicherung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie die Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Der Anteil der betrachteten Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorte 2011, der im Jahr 2020 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Rentenbezug nachgeht, ist über alle Diagnosegrundgruppen hinweg mit rd. 0,2 % bis rd. 1,3 % sehr gering. Die Diagnosen haben jedoch einen deutlichen Einfluss auf die Sterblichkeit, was wiederum mittelbar einen Einfluss auf die Reaktivierung am Arbeitsmarkt hat. Nähere Analysen zum Einfluss der Diagnosen auf die Reaktivierung s. unter 2.3.

Hinsichtlich der Reaktivierungshäufigkeit nach Geschlecht zeigen sich in der bivariaten Betrachtung keine großen Unterschiede. Geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es jedoch in der Sterblichkeit: Der Anteil der Zugangskohorte 2011, der zum

Auswertungstichtag des 31.12.2020 bereits verstorben war, lag bei den Männern bei 29 % und bei den Frauen bei 17 %. Männer der Zugangskohorte 2011 haben zwar ein geringfügig höheres Zugangsalter als Frauen, die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Sterblichkeit gelten jedoch auch innerhalb der Altersgruppen. Zum Vergleich: In der Gesamtbevölkerung haben Männer im Alter von 30 bis 59 Jahren eine um 84 % höhere Sterblichkeit als gleichaltrige Frauen¹⁰.

Insgesamt weisen mit 1 763 Renten sehr wenige der Erwerbsminderungsrenten der Zugangskohorte 2011 im neunten Kalenderjahr nach Beginn der Erwerbsminderungsrente das Merkmal einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Rentenbezug auf. Davon entfallen rd. 97 % auf Personen mit einer ursprünglich befristeten Erwerbsminderungsrente, d. h. die langfristige Reaktivierungsquote ist bei den Dauerrenten beinahe null. Insofern gibt es auf sehr niedrigem Niveau durchaus einen Unterschied hinsichtlich der Wiedereingliederungsperspektive zwischen befristeten und auf Dauer gewährten Erwerbsminderungsrenten. Es zeigen sich auch grundlegende Unterschiede im Vergleich der Struktur von Zeit- und Dauerrenten: So liegt das durchschnittliche Zugangsalter der dauerhaft bewilligten Erwerbsminderungsrenten mit 54 Jahren deutlich über dem der Zeitrenten mit 48 Jahren. Auch die Zugangsdiagnosen (s. Abb. 5) unterscheiden sich.

10: Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Sterbetafeln 2018/2020, Wiesbaden 2021, eigene Berechnungen.

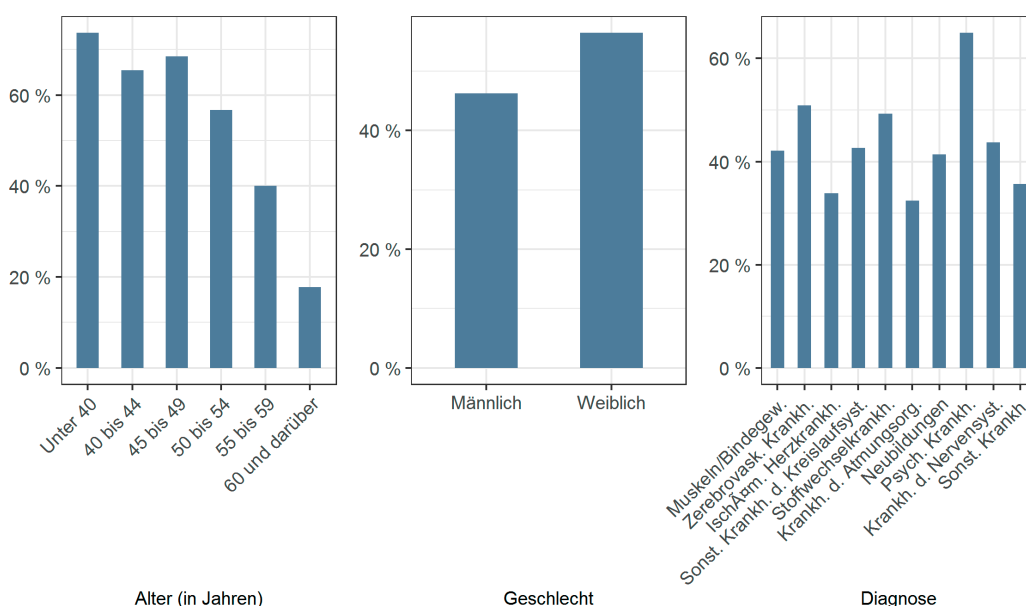


Abb. 5: Zeitrentenanteil bei erstmaliger Feststellung einer Erwerbsminderungsrente im Zugangsjahr 2011 nach Subgruppen (n = 177 040 Erwerbsminderungsrenten)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangstatistiken der Jahre 2011 bis 2014 mit Rentenbeginn im Jahr 2011.

Abb. 5 verdeutlicht, dass der Anteil der Zeitrenten vor allem bei psychischen Diagnosen hoch ist. Bei den zerebrovaskulären Krankheiten sowie Stoffwechselkrankheiten halten sich die Anteile der Zeit- und Dauerrenten in etwa die Waage, während bei den übrigen Diagnosegrundgruppen häufiger Dauerrenten bewilligt werden. Insgesamt zeigt sich, dass Zeitrenten grundsätzlich – über alle Diagnosegruppen hinweg – jüngere Zugangsalter aufweisen als Dauerrenten. In den Altersgruppen unter

50 Jahren werden über 70 % der Erwerbsminderungsrenten als Zeitrenten gewährt. Weiterhin erhalten Frauen mit rd. 58 % deutlich häufiger eine befristete Erwerbsminderungsrente als Männer (rd. 48 %). Bei diesen bivariaten Betrachtungen können auch geschlechtsspezifisch unterschiedliche Diagnosen oder das Alter bei Antragstellung eine Rolle spielen. Eine nähere Untersuchung von Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen Zugangsalter, Diagnosen und Zugängen in Zeit- oder Dauerrenten ist jedoch nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Sie wird jedoch mittelbar in der multivariaten Betrachtung der Einflussfaktoren auf die Reaktivierung von Zeitrenten unter 2.3 aufgegriffen.

Eine besondere Gruppe stellen die Renten wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6 SGB VI für Personen dar, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert und dies seitdem ununterbrochen waren und eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllen. Diese Gruppe hat grundsätzlich einen sehr hohen Anteil an versicherungspflichtiger Beschäftigung, jedoch ohne dass die Rente wegfällt. Zumeist ist mit dieser Rente eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte verbunden. Im Sinne der in dieser Untersuchung verwendeten Definition, bei der die Erwerbsminderungsrente im Zuge einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weggefallen sein muss, liegt die Reaktivierungsquote ungefähr bei null.

Eine weitergehende Betrachtung der Daten¹¹ zeigte, dass komplexe Zusammenhänge zwischen Zugangsalter, Geschlecht, Diagnosen sowie Bewilligungspraxis hinsichtlich Zeit- und Dauerrenten bestehen. Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse multivariater Datenanalysen vorgelegt, um diese Einflussfaktoren auf die Reaktivierungshäufigkeit in den Arbeitsmarkt besser zu erklären und zu quantifizieren. Weil die Reaktivierungshäufigkeit der Dauerrenten nur minimal ist, werden die Dauerrenten bei den nachstehenden Analysen ausgeklammert, d. h. es werden nur Zeitrenten analysiert. Renten wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6 SGB VI sind ebenfalls nicht Gegenstand der nachfolgenden Analysen, sie werden ohnehin nahezu ausschließlich als Dauerrenten bewilligt. Da der Betrachtungszeitraum am Ende des neunten Kalenderjahres nach Beginn der Erwerbsminderungsrente endet, werden nur Fälle betrachtet, in denen zum Zugangszeitpunkt das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, damit auch die in Altersrenten umgewandelten Erwerbsminderungsrenten weitestgehend herausgefiltert werden.

2.3 Multivariate Betrachtung der Zeitrenten mit einem Zugangsalter bis unter 53 Jahren

Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, ist die Reaktivierungsquote insgesamt auch bei den Zeitrenten mit unter zwei Prozent als sehr gering zu bewerten, allerdings mit einer großen Heterogenität in Bezug auf das Zugangsalter sowie andere Einflussfaktoren. Das bedeutet, dass für befristete Erwerbsminderungsrenten mit einem frühen Zugangsalter grundsätzlich bessere Reaktivierungsquoten zu erwarten sind. In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Einflussfaktoren anhand eines multivariaten Modells (logistische Regression) gemeinsam betrachtet. Der Mehrwert gegenüber den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Kontingenzanalysen besteht in der Möglichkeit, modellbasiert den Einfluss einzelner Variablen in einem „ceteris paribus“ Sinne darzustellen, d. h. unter der Annahme, dass alle übrigen Variablen konstant gehalten werden.

11: In diesem Artikel nicht dargestellt, vgl. Fn. 7.

Da für Zugangsalter ab 53 Jahren der langfristige Versicherungsstatus erheblich durch den Zugang in die Rente wegen Alters geprägt ist, wird das Zugangsalter auf bis unter 53 Jahre beschränkt. Das bedeutet effektiv, dass bis auf wenige Ausnahmen Personen betrachtet werden, für die eine Rentenänderung in eine Rente wegen Alters im betrachteten Zeitintervall nicht möglich ist. Es handelt sich in der Untersuchungspopulation dennoch in der Regel um Personen, die zum betrachteten Zeitpunkt bereits im rentennahen Alter sind, was bei der Beurteilung der Beschäftigungsquoten berücksichtigt werden sollte (vgl. Tabelle 1).

Status in 2020	Keine Zeitrente		Zeitrente	
Erwerbsminderungsrente	17 361	70,8%	44 413	78,6%
Rente wegen Alters	90	0,4%	57	0,1%
Verstorben	6 941	28,3%	7 706	13,6%
Beschäftigung* ohne Rentenbezug	46	0,2%	1 611	2,9%
Sonstiges Versicherungsverhältnis**	49	0,2%	2 209	3,9%
Status ungeklärt	35	0,1%	489	0,9%
Insgesamt	24 522	100,0%	56 485	100,0%

Tabelle 1: Status am 31.12.2020 für 2011 zugewandene Erwerbsminderungsrenten mit einem Zugangsalter unter 53 Jahren

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

**Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse, passive Versicherung, ggf. auch Verstorbene aus passiver Versicherung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie die Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Tabelle 1 stellt den Versicherungsstatus am 31.12.2020 für die betrachtete Subgruppe der Personen mit einem Zugangsalter von unter 53 Jahren dar. Es zeigt sich, dass insgesamt rd. 2,9 % der Beziehenden einer Zeitrente des Zugangs 2011 nach zehn Jahren einer Beschäftigung ohne Rentenbezug nachgehen; der Anteil ist damit deutlich höher als die rd. 1,9 % auf Basis der Zeitrenten aller Zugangsalter, aber immer noch gering. Bei den unbefristeten Erwerbsminderungsrenten gibt es hingegen auch unter den jüngeren Zugängen fast keine Fälle mit Reaktivierung. Betrachtet man bei den Zeitrenten lediglich die bis zum 31.12.2020 Überlebenden, dann ergibt sich für die Zeitrenten eine Reaktivierungsquote von rd. 3,3 %.

Basierend auf der in Tabelle 1 dargestellten Teilgesamtheit der Zeitrenten (rechte Spalte) wurde ein logistisches Regressionsmodell jeweils für die Ergebnisvariablen Verstorben, Lebend ohne Rentenbezug und Beschäftigt ohne Rentenbezug geschätzt. Als erklärende Variablen werden wie in den vorangegangenen Abschnitten das Alter (in Jahren), das Geschlecht und die medizinische Diagnose herangezogen. Zusätzlich wurden als Proxyvariable für die Arbeitsmarktbindung bzw. das Erwerbspotenzial die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten je Beitragsjahr zum Zeitpunkt des Rentenbeginns mit in das Modell aufgenommen. Hinsichtlich der Interpretation der Modellergebnisse ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die geringe Zahl an Reaktivierungen im Datensatz eine „sparsame“ Modellspezifikation verwendet wird, bei der auf Interaktionseffekte zwischen den erklärenden Variablen verzichtet wird. Ebenso werden weitere potenzielle Einflussfaktoren beobachtbarer

sowie nichtbeobachtbarer Natur außen vor gelassen. Die Modellergebnisse sind dennoch hilfreich, um die multivariaten Zusammenhänge in einer reduzierten Form darzustellen.

In Tabelle 2 werden die durchschnittlichen marginalen Effekte der logistischen Regression abgebildet. Bei den kategorialen Variablen Geschlecht, Diagnose und klassierte durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitragszeiten ist der marginale Effekt als Unterschied der Ergebniswahrscheinlichkeit für die betrachtete Kategorie gegenüber der Referenzkategorie zu interpretieren wenn alle anderen Variablen konstant gehalten werden. Der marginale Effekt des Alters ist die Veränderung der Ergebniswahrscheinlichkeit bei Erhöhung des Alters (*ceteris paribus*) um ein Jahr.

	Verstorben		Kein Rentenbezug und nicht verstorben		Beschäftigung* ohne Rentenbezug	
	Marginaler Effekt	Standardfehler	Marginaler Effekt	Standardfehler	Marginaler Effekt	Standardfehler
Alter (in Jahren)	0,0047	0,0003	-0,0038	0,0001	-0,0023	0,0001
Geschlecht (Referenz=Frau)						
Mann	0,0813	0,0027819	0,0192	0,0022	0,0090	0,0014
Diagnose (Referenz=Muskel-/Skeletterkr.)						
Zerebrovaskuläre Krankh.	0,0660	0,0081	-0,0704	0,0066	-0,0250	0,0047
Ischämische Herzkrankh.	0,1317	0,0171	-0,0219	0,0153	-0,0089	0,0108
Sonstige Krankheiten des Kreislaufsystems	0,1720	0,0111	-0,0116	0,0093	-0,0043	0,0064
Stoffwechselkrankheiten	0,2070	0,0098	-0,0247	0,0075	-0,0074	0,0053
Krankh. der Atmungsorgane	0,2100	0,0151	-0,0697	0,0086	-0,0337	0,0053
Neubildungen	0,4221	0,0076	-0,0065	0,0064	0,0146	0,0047
Psych. Krankh.	0,0180	0,0037	-0,0462	0,0049	-0,0221	0,0033
Krankh. des Nervensystems	0,0497	0,0065	-0,0710	0,0056	-0,0286	0,0038
Sonstige Krankheiten	0,0658	0,0061	-0,0145	0,0065	-0,0023	0,0044
EGPT aus Beitragszeiten (Perzentile, Referenz=40 bis unter 60)						
Unter 20	0,0369	0,0043	0,0111	0,0033	-0,0109	0,0021
20 bis unter 40	0,0181	0,0042	0,0013	0,0034	-0,0053	0,0023
60 bis unter 80	-0,0078	0,0041	-0,0080	0,0033	-0,0002	0,0024
80 und darüber	-0,0133	0,0042	-0,0100	0,0036	0,0040	0,0028
Anzahl der Beobachtungen	56 485		56 485		56 485	
Pseudo-R ² (McFadden)	0,1599		0,0428		0,0603	
Chi ² -Anpassungstest (Hosmer/Lemeshow)	0,0000		0,0697		0,2508	
AUC (Area under ROC Curve)	0,7757		0,6616		0,7051	

Tabelle 2: Marginale Effekte des multivariaten Modells für die Ergebnisvariablen Verstorben, Lebend ohne Rentenbezug sowie Beschäftigung ohne Rentenbezug

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenbestandsstatistik sowie die Statistik der aktiv Versicherten der Jahre 2011 bis 2020.

Grundsätzlich zeigt sich, dass das Alter sich erhöhend auf die Sterbewahrscheinlichkeit sowie negativ auf die Reaktivierung auswirkt: Erhöht sich das Zugangsalter (respektive das Alter am 31.12.2020) um 1 Jahr, so verringert sich die Wahrscheinlichkeit der Reaktivierung geringfügig um rd. 0,2 Prozentpunkte. Basierend auf den Modellergebnissen verringert sich die Reaktivierungswahrscheinlichkeit zwischen dem Alter 40 und dem Alter 50 allein aufgrund des Alterseffekts um rd. 2,4 Prozentpunkte.

Somit bestätigt sich auch in der multivariaten Betrachtung der erhebliche Einfluss des Zugangsalters auf die Reaktivierungswahrscheinlichkeit. Hierbei muss die im Schnitt geringe Reaktivierungsquote von 2,9 % aus Tabelle 1 berücksichtigt werden. Weiterhin zeigt sich, dass sich bestimmte Diagnosen stärker auf die Reaktivierungswahrscheinlichkeit auswirken. Insbesondere die Gruppe der psychischen Erkrankungen (Anteil in der betrachteten Grundgesamtheit: rd. 58,4 %) hat einen starken negativen Effekt von rd. 2,2 Prozentpunkten auf die Reaktivierung. In Bezug auf die Entgeltpunkte aus Beitragszeiten lassen sich für die unteren Quintile ein deutlicher negativer Effekt auf die Reaktivierung und ein starker positiver Effekt auf die Sterbewahrscheinlichkeit feststellen. Hierbei muss jedoch vermutet werden, dass in vielen Fällen bereits vor dem Renteneintritt ein schwerer Krankheitsverlauf zu einem verringerten Erwerbspotenzial geführt hat.

3. Ergebnisse auf Basis des monatlichen Versicherungsverlaufs

Um einen genaueren Einblick in den qualitativen Verlauf der Reaktivierung seit Rentenbeginn zu bekommen, ist eine monatsgenaue Längsschnittbetrachtung sinnvoll. Daher werden im nächsten Schritt die Versicherungsverläufe der VSKT ausgewertet.

Die VSKT 2020 ist eine 2-%-Zufallsstichprobe aller Versicherungskonten am Jahresende 2020 von Versicherten im Alter zwischen 15 und 70 Jahren¹², die im Versicherungsverlauf mindestens eine Beitragszeit oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich enthalten. Die Auswertungsgesamtheit umfasst alle Personen der VSKT 2020, die in den Berichtsjahren 2011 bis 2020 in der Rentenzugangsstatistik mit einem Rentenzugang erfasst wurden¹³. Hierbei wurde, wie in den vorangegangenen Abschnitten, die ab dem Berichtsjahr 2011 verfügbare Pseudonymverknüpfung der betreffenden Datensätze genutzt. Es wurden nur Versicherungskonten ausgewertet, für die im Zeitfenster ein erstmaliger Bezug einer EM-Rente im Alter von unter 53 Jahren vorlag. Insgesamt umfasst die Stichprobe 12 951 Personen mit einem durchschnittlichen Alter bei Rentenbeginn von rd. 44 Jahren. Die jüngste Person war bei Rentenbeginn 18 Jahre alt, die älteste Person 52 Jahre. Mit 9 185 Personen wurden rd. 70,1 % der Erwerbsminderungsrenten dieser Auswahl in Form einer Zeitrente gewährt¹⁴. In rd. 7,1 % dieser Fälle weist die Statistik zwischen 2011 und 2019 mindestens einmal einen Rentenwegfall wegen Ablaufs der Befristung einer Zeitrente auf¹⁵.

Durch die Beschränkung auf am Jahresende 2019 lebende Personen¹⁶ mit einem Zugangsalter von unter 53 Jahren zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ist die Zugangskohorte 2011 in diesem Datensatz in hohem Maße vergleichbar mit der Grundgesamtheit der nicht Verstorbenen aus den vorangegangenen Abschnitten. Die Zugangskohorten der nachfolgenden Jahre 2012 bis einschließlich 2020 enthalten dann jeweils ein Jahr bzw. zwölf Monate kürzere Beobachtungsfenster. In diesen jüngeren Zugangskohorten sind jeweils auch Personen enthalten, die bereits innerhalb von zehn Jahren, jedoch nach Ende des Beobachtungsfensters versterben (werden). Insofern weisen die Beobachtungen zu früheren Zeitpunkten ab Rentenbeginn gegenüber den späteren Zeitpunkten ein etwas höheres Sterberisiko auf. Das sollte bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

12: Personen mit einem Alter von über 70 Jahren werden erfasst, sofern sie im Berichtsjahr aktiv Versichert waren mit Ausnahme wegen Bezug einer Vollrente wegen Alters ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei Beschäftigter.

13: Es wurden EM-Rentenzugänge mit Rentenbeginn ab 2005 berücksichtigt, um eine möglichst hohe Fallzahl zu generieren.

14: Der vergleichsweise hohe Anteil an Zeitrenten ist auf die Beschränkung auf jüngere Zugangsalter zurückzuführen (vgl. die Anteile an Zeitrenten nach dem Zugangsalter in Abb. 5).

15: Die Zahl der Rentenwegfälle wegen Ablaufs der Befristung einer Zeitrente ist in der Rentenwegfallstatistik stark übererfasst, da häufig ein Weitergewährungsantrag verspätet gestellt bzw. bewilligt wird und somit de facto eine unterbrechungsfreie Fortsetzung des Rentenbezuges stattfindet. Gezählt wurden daher in dieser Auswertung als echte Rentenwegfälle nur solche, für die am jeweiligen Jahresende sowie am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres kein Bezug einer Erwerbsminderungsrente laut Rentenbestand vorliegt. Es wurden nur Rentenwegfälle der Jahre 2011 bis 2019 betrachtet.

16: Verstorbene des Berichtsjahres 2020 sind in der Versicherungskontenstichprobe 2020 enthalten.

Abb. 6 stellt den Anteil an Personen mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Minijobs) ohne Rentenbezug im Zeitablauf ab dem Monat der erstmaligen Gewährung einer Rente im Beobachtungsfenster dar, mit Unterscheidung danach, ob die Rente ursprünglich als Zeit- oder als Dauerrente gewährt wurde. Die dargestellten 95 %-Konfidenzbänder geben die statistische Unsicherheit aufgrund der verwendeten Stichprobendaten wieder. Bei der Interpretation der Beschäftigungsquoten ist zu berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen Zeit- und Dauerrenten lediglich zum Zeitpunkt des Rentenzugangs vorgenommen wurde, unabhängig davon, ob im Zeitablauf eine Umwandlung in eine unbefristete Erwerbsminderungsren-

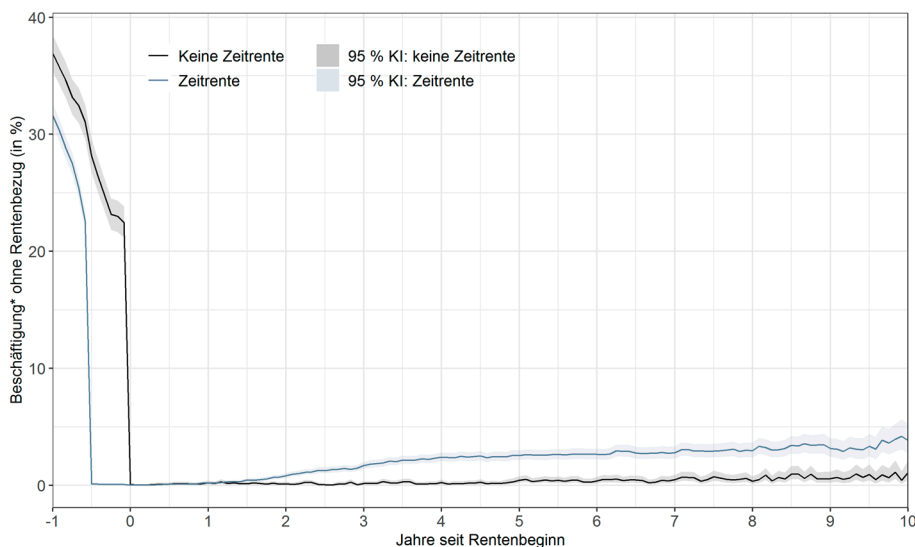


Abb. 6: Beschäftigung ohne Rentenbezug (monatlich) für Zeit- und Dauerrenten (n = 12 951 Erwerbsminderungsrenten)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Versicherungskontenstichprobe 2020 und der Rentenzugangsstatisiken der Jahre 2011 bis 2014 mit Rentenbeginn ab 2005.

Bei Rentenbeginn ist für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ein Rückgang der Erwerbstätigkeit festzustellen, wobei bereits rd. ein Jahr vorher eine relativ geringe Erwerbsbeteiligung von rd. 37 % bei den unbefristeten und rd. 32 % bei den befristeten Erwerbsminderungsrenten festzustellen ist. Da befristete Erwerbsminderungsrenten in der Regel nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet werden¹⁷, ist bei diesen zumeist bereits sechs Monate vor dem Rentenbeginn eine Beendigung der Beschäftigung zu verzeichnen; bei Rentenbeginn ist die Beschäftigung ohne Rentenbezug definitiv null¹⁸. Die leicht höhere Beschäftigungsquote vor Rentenbeginn bei den Dauerrenten ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass analog zum Beschäftigungskonzept der Versichertenstatistik Beschäftigungen in den anerkannten Werkstätten für Behinderte hinzugezählt werden, die wiederum bei den Dauerrenten eine wesentlich höhere Prävalenz haben. Weiterhin werden in dieser rein deskriptiven Betrachtung keine Korrekturen für die unter 2.2 beschriebenen strukturellen Unterschiede

17: Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Erwerbsminderungsrente nach § 101 Abs. 1a SGB VI bereits früher gezahlt wird.

18: Eine gewisse Ungenauigkeit hinsichtlich des genauen Rentenbezugsstatus ergibt sich aus der Verwendung unterschiedlicher Datenquellen, insbesondere der Verknüpfung der VSKT 2020 mit Datenstand September 2021 mit den Rentenzugangsstatisiken der Jahre 2011 bis 2020 mit Datenstand Februar der Berichtsfolgejahre.

zwischen Zeit- und Dauerrenten vorgenommen. So weisen die in Abb. 6 dargestellten ZeitrentenzumZeitpunktdesRentenbeginnsinrd.35MonateniedrigeresZugangsalter als die Dauerrenten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns auf (vgl. Ergebnisse unter 2.2).

Die Ergebnisse unter 2.2 zur Rückkehr ins Erwerbsleben bestätigen sich auch anhand der Daten der VSKT. Bei den unbefristeten Erwerbsminderungsrenten ist im gesamten Zeitverlauf ab Rentenbeginn praktisch keine Rückkehr in eine Beschäftigung ohne Rentenbezug zu verzeichnen. Bei den Zeitrenten hingegen hebt sich der Anteil mit einer Beschäftigung nach etwa eineinhalb Jahren vom Wert der Dauerrenten ab und steigt insbesondere bis vier Jahre nach Rentenbeginn. Langfristig wird eine Reaktivierungsquote in Höhe der unter 2.3 dargestellten Ergebnisse erreicht; sie liegt nach neun Jahren bei rd. drei Prozent. Dieser auf Basis der Versicherungskontenstichprobe ermittelte Wert liegt nahe dem in Abschnitt 2.3 ermittelten Wert auf Basis der Zugangskohorte 2011 für die bis zum Jahr 2020 überlebenden Versicherten von rd. 3,3 %. Das ist ein zusätzlicher Hinweis auf die interne Vergleichbarkeit der verwendeten Datenquellen.

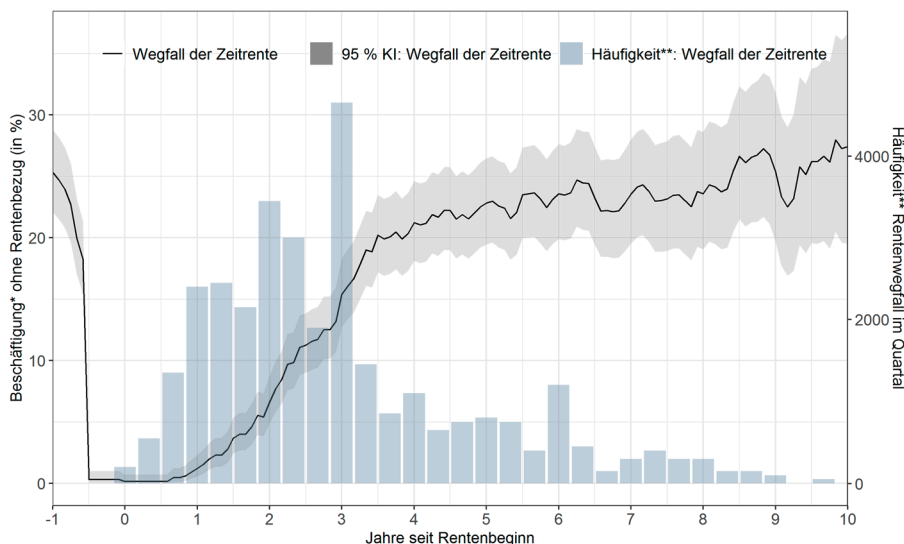


Abb. 7: Beschäftigung* ohne Rentenbezug für die Subgruppe der Zeitrenten mit Rentenwegfall wegen Ablaufs der Befristung (n = 12 951 Erwerbsminderungsrenten)

*Versicherungspflichtig Beschäftigte ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug.

** Hochgerechnete Häufigkeit anhand Stichprobe.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertung der Versicherungskontenstichprobe 2020, Rentenzugang und Rentenbestand der Jahre 2011 bis 2020 sowie Rentenwegfall der Jahre 2011 bis 2019.

Betrachtet man lediglich jene Teilmenge der Zeitrenten, für die im Beobachtungszeitraum mindestens ein Rentenwegfall wegen Ablaufs der Befristung im Beobachtungszeitraum erfolgte (Abb. 7), dann ist für diese eine deutlich höhere Beschäftigungsquote zu verzeichnen. Im Zeitraum der ersten drei bis vier Jahre ab Zugang in die Erwerbsminderungsrente ist ein Anstieg der Beschäftigungsquote deutlich erkennbar und auch unter Berücksichtigung der relativ hohen statistischen

Unsicherheit noch signifikant vom Niveau der Dauerrenten und sonstigen Erwerbsminderungsrenten verschieden (vgl. Abb. 6). Ab etwa vier Jahren nach Rentenbeginn verbleibt der Anteil mit Beschäftigung in dieser Teilmenge durchgängig bei über 20 %, während er für die Mehrzahl der weiteren Erwerbsminderungsrenten dauerhaft bei unter 5 % liegt¹⁹. Da unter den Fällen mit einem Wegfall der Zeitrente das Gros der Rentenwegfälle innerhalb der ersten drei Jahre nach Rentenbeginn stattfindet (Häufigkeitsverteilung des erstmaligen Rentenwegfalls in der Stichprobe), stehen der Wegfall der Zeitrente und der Anstieg der Beschäftigung tatsächlich auch in einem zeitlichen Zusammenhang.

Da für diese Betrachtung lediglich das mindestens einmalige Vorliegen eines Rentenwegfalls aufgrund des Ablaufs der Befristung betrachtet wurde, bezieht ein gewisser Anteil dieser beobachteten Wegfälle nach diesem erneut eine Erwerbsminderungsrente, was sich dämpfend auf die Reaktivierungsquote in dieser Gruppe auswirkt. Betrachtet man lediglich die Teilmenge jener Personen, die auch am 31.12.2020 keine Versichertenrente bezogen (Abb. nicht enthalten), dann ist ein noch deutlicherer Anstieg zu verzeichnen: Nach neun Jahren liegt die Beschäftigtenquote dieser Teilmenge (am 31.12.2020 lebende Personen ohne Rentenbezug) bei rd. 39 % und entspricht damit dem Anteil der unter 2.3 zugrunde gelegten Grundgesamtheit auf Basis der Rentenzugangskohorte 2011 (rd. 42 %).

4. Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden Datenanalyse konnte erstmals ein Gesamtbild vollständiger Zugangskohorten von Erwerbsminderungsrentnern dargestellt werden. Wie anhand der Zugangskohorte von 2011 gezeigt, liegt die Reaktivierungsquote in den Arbeitsmarkt am Ende des neunten Kalenderjahres nach Rentenbeginn lediglich bei rd. einem Prozent, die Mehrheit (97 %) bezog entweder eine Versichertenrente oder war zwischenzeitlich verstorben. Wie die weiteren deskriptiven Auswertungen zeigen, ist dieses Ergebnis sowohl im Zeitverlauf in den früheren Kalenderjahren relativ konstant als auch auf jüngere Zugangskohorten übertragbar.

Besonderer Fokus wurde auf die Zeitrenten gelegt: Hier zeigt sich für die Zugangskohorte 2011 am Ende des neunten Kalenderjahres nach Rentenbeginn mit rd. zwei Prozent zwar eine deutlich höhere Reaktivierungsquote, die jedoch auch auf einem sehr niedrigen Niveau liegt. Weitere Unterschiede der Zeitrenten zu den unbefristeten Erwerbsminderungsrenten liegen vor allem in zum Betrachtungszeitpunkt niedrigeren Anteilen Verstorbenen und Altersrentner sowie in einem höheren Anteil Erwerbsminderungsrentner. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Zugangsalter bei den Zeitrenten niedriger ist, womit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Reintegration in den Arbeitsmarkt und eine niedrigere Wahrscheinlichkeit zu versterben einhergehen. Fernerhin ist anzunehmen, dass die Schwere der Krankheiten bei den unbefristeten Erwerbsminderungsrenten höher ist als bei den Zeitrenten.

Innerhalb der Zeitrenten zeigt sich, dass die Reaktivierungsquote durchaus heterogen ist. Anhand der multivariaten Betrachtung wurde gezeigt, dass neben dem Alter auch die Faktoren Geschlecht, Diagnose und durchschnittlich erworbene Entgeltpunkte einen deutlichen Zusammenhang zur Reaktivierung aufweisen: So ist

19: Dieser Sachverhalt zeigt sich qualitativ auch für andere Abgrenzungen, z. B. für die Gruppe der Zugangsalter zwischen 40 und 52 sowie einschließlich Beschäftigung neben Rentenbezug.

die Reaktivierungsquote bei Männern rd. 0,9 Prozentpunkte höher als bei Frauen mit ähnlichen statistischen Eigenschaften; das unterste Quintil der durchschnittlichen Entgeltpunkte wird rd. 1,1 Prozentpunkte seltener reaktiviert als bei der obersten Quintile.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Verwaltungsaufwand der Bearbeitung der Weitergewährungsanträge angesichts der niedrigen Reaktivierungsquoten gerechtfertigt ist, muss auch in Betracht gezogen werden, welchen Einfluss der (drohende) Rentenwegfall der Zeitrenten hat. Aus der Betrachtung des kurz- (Drei-Jahres-) und mittelfristigen (Sechs-Jahres-) Verlaufs (Abb. 2) sowie der monatlichen Verlaufsanalyse anhand der Versicherungskontenstichprobe (Abb. 7) ergibt sich, dass es im Zusammenhang mit Rentenwegfällen wegen Ablaufs der Befristung vor allem in den ersten drei Jahren nach Rentenbeginn zu einem deutlichen Anstieg der Reaktivierungsquoten kommt. Es konnte im Rahmen der Datenanalyse diesbezüglich kein kausales Ursache-Wirkungsschema ermittelt werden, da unklar ist, was geschehen wäre, wenn man die Zeitrenten als unbefristete Renten et vice versa bewilligt hätte. Dennoch ist angesichts dieses Ergebnisses die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die wiederholte Befristung von Erwerbsminderungsrenten keinen nennenswerten Effekt auf die Reaktivierungsquote hat.

Weiterer Analyse- und Forschungsbedarf besteht für die teilweisen Erwerbsminderungsrenten und die arbeitsmarktbedingten vollen Erwerbsminderungsrenten; diese wurden in der vorliegenden Analyse nicht gesondert betrachtet. Interessant ist hier vor allem die Frage, ob die Reintegration in den Arbeitsmarkt aufgrund des vorhandenen Restleistungsvermögens häufiger gelingt. Für diese Analysen wäre jedoch eine andere als die hier verwendete Definition von Reaktivierung in den Arbeitsmarkt erforderlich, da bei derartigen Renten Beschäftigung während des Rentenbezugs im Fokus der Analysen stehen sollte.

Für weitere Analysen ist auch die Frage interessant, ob Leistungsausweitungen wie die Anhebung der Zurechnungszeiten, einen negativen Einfluss auf die Reaktivierung haben. Zumindest in der hier verwendeten Definition von Reaktivierung zeigte sich in den Analysen der Zugangskohorten 2014 und 2017, die im Vergleich zur Zugangskohorte 2011 bereits von einer verlängerten Zurechnungszeit profitieren konnten, kein nennenswerter Einfluss. Künftig wäre das jedoch insbesondere für die jüngeren Zugangskohorten mit deutlich längeren Zurechnungszeiten und mittels einer weiter gefassten Definition für Reaktivierung (neben dem Rentenbezug) zu überprüfen.

Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung im Dialogverfahren (CUP-D)

Anpassung der Vereinbarung vom 23.4.1998 und technische Neuerungen

Die Geschichte des CUP-D-Verfahrens, der bisherige Stand sowie die weiteren Perspektiven wurden bereits in RVaktuell 2011 ausführlich dargestellt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der technischen Neuerungen sowie gesetzlicher Veränderungen eine Überarbeitung der Vereinbarung vom 23.4.1998 erforderlich sei. Daran anknüpfend wird ein aktueller Überblick über die Entwicklung der Krankenkassenlandschaft, die Anpassung der CUP-Vereinbarung durch die Vereinbarung vom 20.11.2019 und die technische Weiterentwicklung von CUP-D gegeben.

Stefan Scheer, Florian Lehmann

Stefan Scheer ist Mitarbeiter des Dezernates Grundsatz Prüfdienst, Florian Lehmann ist Mitarbeiter des Bereiches IT-Systeme Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund

1. Die Entwicklung der Krankenkassenlandschaft seit 2011¹

Die Anzahl der Krankenkassen hat sich kontinuierlich verringert. Eingeführt wurde die Krankenversicherung durch das „Gesetz betreffend der Krankenversicherung der Arbeiter“ vom 15.6.1883, das zum 1.12.1883 in Kraft trat. Im Jahr 1885 gab es 18 942 Kassen, bis im Jahr 1902 der Höchststand von 23 214 erreicht wurde. Anfang der 1930er Jahre hatte sich die Zahl bereits auf ca. 7 000 und Anfang der 1970er Jahre auf ca. 1 800 verringert. Dieser Trend setzte sich weiter fort. 1990 waren noch ca. 1 200 Krankenkassen vorhanden, deren Zahl sich auf ca. 420 bis zum Jahr 2000 reduzierte. 2004 gab es dann noch 287 Krankenkassen, deren Zahl sich dann 2009 auf 202 verringert².

Entgegen der Prognose im Artikel von 2011³ bestanden 2015 noch 123 Krankenkassen, 2019 betrug die Anzahl noch 109. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde die Hundertergrenze mit 97 unterschritten⁴.

Im Jahr 2020 haben die Einzugsstellen ca. 417 Mrd. EUR an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen eingezogen⁵.

Die Anzahl der von den Krankenkassen genutzten Datenverarbeitungssysteme hat sich seit 2011 von neun auf vier verringert⁶.

Am CUP-Verfahren nehmen alle Krankenkassen bis auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG) teil. Sie kann gem. § 28q Abs. 3 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgrund ihrer Besonderheiten davon ausgenommen werden⁷, wovon bis heute Gebrauch gemacht wird.

1: Scheer, Lehmann, Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung im Dialogverfahren (CUP-D), RVaktuell 2011, 159-163.

2: Scheer in: Schlegel, Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., § 28q, Rdnr. 75.

3: Vermutet wurde, dass bis 2015 die Grenze von 100 Krankenkassen unterschritten wird (RVaktuell, a.a.O., S. 161).

4: Stand 15.1.2022, s. www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp (abgerufen am 15.1.2022).

5: Scheer in: Schlegel, Voelzke, a.a.O., Rdnr. 77.

6: Die genutzten Programme sind: oscare® (AOK, KBS, BARMER, BKK), 21c (IKK, BKK, DAK), TKeasy (TK), BVS (KKH).

7: BT-Drucks. 14/4375, S. 52.

2. Aktualisierte CUP-Vereinbarung vom 20.11.2019

Die Vereinbarung zu den Grundlagen des Verfahrens „Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung“ vom 23.4.1998 wurde durch die Vereinbarung vom 20.11.2019 (Grundlagen des Verfahrens und Datensatzbeschreibung „Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung“) aktualisiert. Die Beteiligten an der Vereinbarung sind der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesversicherungsamt⁸ als Verwalter des Gesundheitsfonds (Gesundheitsfonds).

In die Präambel wurde aufgenommen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund und die BA auch für den Gesundheitsfonds aufgrund der Einfügung des § 28q Abs. 1a SGB IV m. W. zum 1.1.2011⁹ prüfen.

Ausdrücklich wurde auch festgehalten, dass die Einzugsstellenprüfungen grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, soweit aus sachlichen Gründen nicht ein anderer Prüfturnus festgelegt wird¹⁰. Die Prüfung kann dabei auf Stichproben beschränkt werden.

Unter der Ziff. 1 „Vorbemerkung“ wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass alle Beteiligten ein Interesse daran haben, dass alle Krankenkassen die gleichen Prüfhilfen für die Einzugsstellenprüfung leisten, die zur Verfügung gestellten Daten nach abgestimmten Kriterien ausgewertet werden und der Datenschutz beachtet wird.

Das Ziel der Deutschen Rentenversicherung Bund, der BA und des BAS, durch die Vereinbarung eine Gleichbehandlung der Krankenkassen sicherzustellen, gilt uneingeschränkt weiter.

Um das zu erreichen, erfolgt die computergestützte Auswertung der gelieferten Daten aufgrund einer einheitlich definierten Datenbasis und nach einheitlichen Kriterien. Für die Übermittlung der Daten stehen einheitliche Datensatzarten (Krankenkassenstamm-, Arbeitgeberstamm-, Beitragsbuch-, Sachbuch-, Erklärungslisten-, Vorlauf- und Nachlaufdatensatz) zur Verfügung. Die Datensatzbeschreibung in der Version 8.0 ist als Anlage „Datensätze Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung CUP-D“ der Vereinbarung beigefügt.

Die Vorbemerkung beschreibt auch die einheitlich konzipierten, CUP-D-internen Buchungsarten, für die im Beitragsbuch vorgenommenen Soll- und Ist-Buchungen. Weiter werden die bei der Einzugsstelle verwendeten Buchungsschlüssel den internen Buchungsarten zugeordnet. Letztlich wird daran erinnert, dass eine korrekte Erstellung von CUP-D-Hinweisen nur möglich ist, wenn die festgelegten Buchungs- und Berechnungsarten umfassend bedient werden. Das dient dem bereits erwähnten Ziel der Gleichbehandlung der Krankenkassen.

In der Ziff. 2 „Prüfhilfen, Computerunterstützte Prüfung“ wird die Art und Weise der Datenübermittlung geregelt. Die Einzugsstellen übermitteln der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) die Daten über Sachverhalte, für die sie eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 SGB IV erhalten, mittels den in Punkt 4 der „Gemeinsamen Grundsätze Technik für elektronische Datenübermittlung gem. § 95 SGB IV“ (GGT)¹¹ – in der jeweils aktuellen Fassung – genannten Datenaustauscharten.

8: Durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrecht vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2652) wurde das Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt.

9: Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127); s.a. Scheer in: jurisPK SGB IV, 2. Aufl. 2011, § 28q, Rdnr. 15.

10: S.a. Scheer in: jurisPK SGB IV, 4. Aufl. 2021, § 28q Rdnr. 79.

11: § 95 SGB IV wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015 m.W. zum 1.1.2016 (BGBl. I 2015, 583) eingeführt; zu § 95 SGB IV, s. Winkler in LPK-SGB IV, 3. Aufl. 2021.

Weiter wird vereinbart, dass die zwischen den Versicherungsträgern für das CUP-D-Verfahren abgestimmten Datensätze sämtliche Informationen enthalten, die in den Datenverarbeitungssystemen der Einzugsstellen gespeichert und die für die Einzugsstellenprüfung erforderlich sind.

Mit aufgenommen wurde, dass, soweit schlüsselzahlrelevante Abstimmungsdifferenzen zwischen der Monatsabrechnung (MOA) oder eine Differenz von mindestens 300 EUR festgestellt werden, die Einzugsstelle auf Anforderung für die Monate mit den entsprechenden Abweichungen Erklärungslisten zu den Ziff. 3.3 und 3.4 MOA per Datensatz übermittelt. Bei Änderungen der Programmsysteme der Einzugsstellen ist die Datenbasis der Selektionsprogramme innerhalb von zwei Jahren anzupassen. Hierfür wurde erstmals ein Zeitrahmen vereinbart.

Alle Beteiligten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Releaseeinsätzen, Updates oder Fehlerkorrekturen im Programmsystem die Verarbeitungsfähigkeit des CUP-D Datensatzes gewährleistet bleibt. Bei auftretenden Problemen hat ein Austausch mit den Betroffenen zum weiteren Vorgehen zu erfolgen.

Die Einzugsstellen können gem. Ziff. 3 „Möglichkeit der Teilnahme der Einzugsstellen am Dialogverfahren“ zudem das Dialogverfahren auch außerhalb einer Prüfung für ihre Zwecke nutzen.

Testdaten der Einzugsstellen wurden von der DSRV ab 1.1.2020 angenommen. Das maschinelle Verfahren auf Grundlage der Datensatzbeschreibung Version 8.0 sollte zum 1.1.2022 produktiv eingesetzt werden. Testdaten für die künftige Version 8.0 des CUP-D-Datensatzes wurden übermittelt, und deren Verarbeitung getestet. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemielage konnten viele Abstimmungen nur per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen, was die Entwicklung verlangsamt hat. Der Einsatz ist daher für Mitte 2022 beabsichtigt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit der aktualisierten Vereinbarung Unklarheiten beseitigt und allen Beteiligten klare Verantwortlichkeiten zugewiesen wurden. Das CUP-D-Verfahren wurde auch technisch auf einen neuen Stand gebracht, auf den sich für die Zukunft aufbauen lässt.

3. CUP-D – Technische Änderungen seit 2011

3.1 Nutzung von Meldedaten für CUP-D; Auswirkungen des 5. SGB IV-Änderungsgesetzes

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die BA hatten gegenüber dem Gesetzgeber angeregt, die Rechtsgrundlagen für eine Nutzung bestimmter Meldedaten für das CUP-D-Verfahren zu schaffen. Mit dem 5. SGB IV-ÄndG vom 15.4.2015 wurden dem § 28q Abs. 1 SGB IV m.W. zum 1.1.2016 die Sätze 5 und 6 in der durch das 2. DSAnpUG-EU vom 20.11.2019¹² aktualisierten Form angefügt:

„Die Datenstelle der Rentenversicherung hat auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung die in dem Dateisystem nach § 28p Absatz 8 Satz 3 gespeicherten Daten diesem zu übermitteln, soweit dies für die Prüfung nach Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.“

12: Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019, BGBl I 2019, 1626.

Diese Änderung hat bereits zu einer signifikanten Verringerung von unberechtigten Fehlerhinweisen im CUP-D-Verfahren durch die Nutzung der Meldedaten des Dateisystems nach § 28p Abs. 8 Satz 3 SGB IV geführt, insbesondere im Bereich „fehlende Sollstellungen“ (Hinweis 02) und Prüfung der Sollzusammensetzung (Hinweis 04). Die CUP-D Hinweise 02 und 04 unter Einbeziehung der Meldedaten stehen seit dem 27.6.2017 zur Verfügung.

3.2 Erweiterte Nutzung von Meldedaten für das CUP-D-Verfahren - Nutzung der Basisdatei (PuB Basis) § 212a Abs. 5 Satz 3 SGB VI

Die derzeitigen Auswertungen im Rahmen des CUP-D-Verfahrens führen jedoch immer noch zu zahlreichen unberechtigten Fehlerhinweisen. Für die Bewertung des Hinweises 02 fehlen Informationen zu Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen des Bezugs von Krankengeld (oder anderer Entgeltersatzleistungen), für die Daten im Dateisystem nach § 212a Abs. 5 Satz 3 Sechstes buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - (PuB Basis) enthalten sind. Dürfte die PuB Basis zur Auswertung genutzt werden, würde ein erheblicher Teil der sehr zahlreichen Hinweise 02 entfallen. Die Einzugsstellenprüfer könnten diesbezüglich einen Hinweis erhalten, dass das starke Sinken des Solls oder gar das fehlende Soll darauf beruht, dass in den jeweiligen Monaten Entgeltersatzleistungen bezogen und deshalb wenig oder gar kein Entgelt erzielt wurde. Die Nutzung des Dateisystems nach § 212a Abs. 5 Satz 3 SGB VI erfordert eine Ergänzung des § 28q Abs. 1 SGB IV. Der Umfang der personenbezogenen Informationen verändert sich nicht. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat das dem BMAS als Änderungsentwurf für den § 28q SGB IV zum Achten SGB IV Änderungsgesetz vorgelegt.

3.3 Qualität der CUP-D Daten

Seit 2011 gab es eine Reihe von Herausforderungen, die für die Erhaltung der Revisionsfähigkeit der Einzugsstellen mit dem CUP-D Verfahren gelöst werden mussten. Hier zu nennen sind z.B. Probleme bei einem Wechsel des Softwaresystems, bei Fusionen oder Neuorganisation innerhalb der Einzugsstellen. Auch nach Updates muss eine Qualitätssicherung erfolgen. Zudem erhöht die Aufteilung der Geldeingänge auf die zwei Rechtskreise (Ost/West) erheblich die Komplexität¹³. Auch die technisch uneinheitliche Erstellung der MOA der verschiedenen Kassensysteme erfordert Anpassungen zur korrekten Verarbeitung der Daten in CUP-D. Aufgrund der Einführung des Zusatzbeitrages zum 1.1.2015¹⁴ konnten ab diesem Zeitpunkt nur noch einige Kassensysteme die überarbeitete neue MOA-Logik nutzen. Die erforderlichen Anpassungen am Selektionsprogramm für CUP-D konnten erst nachträglich zeitnah umgesetzt werden. Das zeigt, dass in der Priorisierung der Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen, bei gleichen Programmierressourcen, die Anpassung an Revisionsysteme nur nachrangig berücksichtigt wird. Hinzu kommt die meist geringe Vorlaufzeit der Änderungen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten sprechen die Deutsche Rentenversicherung Bund und die BA mit den zuständigen Personen bzw. Stellen oder Verbänden. Auf diese Weise wird versucht, die Probleme partnerschaftlich und vertrauensvoll zu lösen.

3.4 Arbeitgeberbezogene CUP-D-Hinweise

In den CUP-D-Hinweisen 02 - „Sollstellung fehlt“, 04 - „Prüfung der Sollzusammensetzung“, 07 - „Arbeitgeberkonten mit großen Sollabweichungen zum Vormonat“ sowie im CUP-D-Kontoauszug¹⁵ wird auf weitere CUP-D-Hinweise zum selben Arbeitgeber verwiesen. In der Kopfzeile werden die weiteren Hinweise, die zu dem Arbeitgeber erzeugt werden, angezeigt.

13: Das endet zum 1.1.2025 mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2575).

14: Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG) vom 21.7.2014 (BGBl. I 2014, 1133).

15: Von CUP-D werden Sachbuch-Kontoauszüge für den Nachvollzug der Weiterleitung erstellt.

3.5 Zugriff auf Daten der Clearingstelle für Einzugsstellenprüfungen, CUP-D Hinweis 65 (Statusfeststellung)

Zur Unterstützung der Überwachung von Entscheidungen der Clearingstelle zur Versicherungspflicht wurde der CUP-D-Hinweis 65 eingeführt¹⁶.

Mit der Clearingstelle wurde vereinbart, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab November 2014 die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) in Cle@ringOnline speichern. Damit wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass die für die Zuordnung und Durchführung der Prüfung notwendigen Daten für den neuen CUP-D-Hinweis im Rahmen der Einzugsstellenprüfung zur Verfügung stehen. Die nach der Einführung erfolgte Evaluierung der Beanstandungen der Prüfbezirke der DRV Bund auf Grundlage des CUP-Hinweises 65 brachte folgende Ergebnisse: Für die Zeit vom Juni 2017 bis zum 30.6.2018 wurden insgesamt 53 Fälle mit einer Beitragsforderung von 379 273,96 EUR und einer Forderung an Säumniszuschläge in Höhe von 147 565,00 EUR beanstandet. Insgesamt wurden 526 738,96 EUR nachgefordert.

Der CUP-Hinweises 65 ist betroffen von der gesetzlichen Neufassung des § 7a SGB IV zum Clearingverfahren durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16.7.2021¹⁷. Die Clearingstelle entscheidet ab 1.4.2022 nur noch über das Vorliegen einer „Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ und trifft keine Aussage zur Versicherungspflicht. Die Krankenkassen (Einzugsstellen) haben die Versicherungspflicht zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung festzustellen. Damit eine Zuordnung über CUP-D weiter erfolgen kann, erfasst die Clearingstelle auch weiterhin die Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle und sendet die Bescheide diesen zu.

3.6 Umstellung der CUP-D Datenbasis

Die Umstellung der CUP-D Datenbasis auf eine neue Datenbankstruktur (DB 2) war seit 2016 in der Umsetzung und konnte im Februar 2021 abgeschlossen werden. Damit einhergeht, dass alle Hinweise auch zum Download als .xml- bzw. .xlsx-Datei bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist im Jahr 2022 die Umstellung der Benutzeroberfläche im Rahmen des allgemeinen Modernisierungsprojektes bei der DSRV in Würzburg auf eine neue technische Plattform (AngularJS) vorgesehen.

3.7 Vorlage von Erklärungslisten zur MOA

Ein Nachvollziehen der MOA ist zur Bestätigung der Revisionsfähigkeit des Softwaresystems notwendig. Insbesondere für eine effektive Prüfung der MOA ist die Vorlage von Erklärungslisten zu bestimmten Ziffern, insbesondere Ziffer 3.4 und 3.5 (Guthaben/Rückstände), durch die Einzugsstellen erforderlich. Nach Umstellung der Datenbasis können die Erklärungslisten zur MOA grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

3.8 Überarbeitung der Logik der Säumniszuschläge

Ab März 2018 wurde der Prüfansatz zur Prüfung von Säumniszuschlägen (Hinweis 11 - Berechnung der Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV) modifiziert und vereinfacht. Der langjährige Prüfansatz, die berechneten Säumniszuschläge der Höhe nach zu überprüfen, wird aufgrund der schwachen Trefferquote nicht mehr unterstützt. Für jedes Arbeitgeberkonto wird ein Hinweis angezeigt, wenn ein Beitragsrückstand nach dem drittletzten Bankarbeitstag des Monats vorlag und Säumniszuschläge nicht erhoben bzw. in voller Höhe wieder abgesetzt wurden. Jeder Sollmonat im Prüfzeitraum wird einzeln untersucht.

16: Zum Hinweis 65 vgl. Scheer, Lehmann RVaktuell 2019, 143, Was wird aus den Bescheiden der Clearingstelle? – Oder: Prüfung der Statusfeststellungsbescheide nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV bei den Einzugsstellen.

17: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG) vom 16.7.2021.

4. Ausblick

Im Jahr 2021 waren rechnerisch 5,5 Beschäftigte mit der technischen Pflege, Betreuung und Weiterentwicklung des CUP-D Verfahrens beschäftigt. Hierzu wurde auch ein Anteil externer Unterstützung eingesetzt. Im Verhältnis zur Anzahl der rd. 200 Anwender bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, BA und Gesundheitsfonds wird deutlich, dass die Prüfungen in einem erheblichen Umfang bereits von der IT vorbereitet werden.

Mithin ist auf die technische Entwicklung der Prüfstellen proaktiv zu reagieren, z.B. mit der Möglichkeit, per Remote zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Optimierung des CUP-D Verfahrens werden auch neue Techniken berücksichtigt, insbesondere solche, die zu mehr Effizienz führen. Vor diesem Hintergrund prüft das für CUP-D zuständige Fachteam u.a. den Einsatz von Bots¹⁸.

Im Ergebnis wird der Prüfdienst durch eine umfangreiche Datenbasis der Prüfstellen und mächtige IT-Systeme unterstützt. Ziel für die Zukunft wird es sein, die Datenbasis auszuweiten und eine weitere Automatisierung zu forcieren, um so noch zielgenauere Prüfhinweise zu erhalten.

18: Unter einem Bot (von englisch robot - Roboter -) versteht man ein Computerprogramm, das weitgehend automatisch sich wiederholende Aufgaben abarbeitet, ohne dabei auf eine Interaktion mit einem menschlichen Benutzer angewiesen zu sein.

Aus Politik und Gesellschaft

Pflegeversicherung Urteil aktuell

Kinderreiche müssen in Pflegeversicherung bessergestellt werden

Gute Nachricht für Eltern mit mehreren Kindern: Sie müssen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (PflegeV) bessergestellt werden als kleinere Familien und Kinderlose. Für die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gilt das hingegen nicht. Die Praxis, hier überhaupt nicht zwischen Eltern und Kinderlosen zu unterscheiden, sei rechtens, entschied das oberste deutsche Gericht (1 BvL 3/18 u.a.). Familienverbände wollen nun auf politischem Weg für ihr Anliegen kämpfen. Das Gericht ordnete an, Beitragssätze in der PflegeV bis Ende Juli 2023 an die konkrete Zahl der Kinder anzupassen. „Diesen Beschluss werden wir in der erklärten Frist umsetzen“, sagte Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND). Der SPD-Politiker fügte hinzu: „Die Pflegeversicherung muss aber auch grundsätzlich solider finanziert werden. Auch das werden wir angehen.“ Für den Koalitionspartner FDP kündigte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Lukas Köhler an, spätestens im nächsten Sommer gebe es ein System, „in dem die reale Erziehungsleistung in der Pflegeversicherung besser berücksichtigt wird“. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) will mehr: „Es reicht nicht aus, die Debatte um den Lastenausgleich auf diejenigen zu beschränken, die ins Solidarsystem der Sozialversicherung einzahlen“, sagte Vorstandsmitglied Anja Piel mit Blick auf Selbständige. „Wir brauchen deshalb dringend einen gerechten gesamtgesellschaftlichen Lastenausgleich, der nicht auf einzelne Systeme oder Gruppen beschränkt bleibt.“ Der Arbeitgeberverband Pflege geht von steigendem Druck auf die Bundesregierung aus, sich endlich einer öffentlichen Diskussion über die künftige Finanzierung der Pflege zu stellen. Angesichts von Lohnzuwächsen, explodierenden Energiepreisen und hoher Inflation werde vielen Pflegeeinrichtungen nichts anderes übrigbleiben, als den Eigenanteil der Pflegebedürftigen oder der Angehörigen zu erhöhen – bis hin zu einer Verdopplung, so Präsident Thomas Greiner. „So erfreulich die heutige Entscheidung zur sozialen Pflegeversicherung auch für Familien ist, sie betrifft leider nur den ökonomisch unbedeutendsten der drei Sozialversicherungszweige“, erklärte der Präsident des Familienbunds der Katholiken (FDK), Ulrich Hoffmann. „So kann es nicht gelingen, Familien aus der strukturellen Benachteiligung und der Armut zu holen.“ Schon 2001 hatte das Verfassungsgericht geurteilt, es sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, dass Eltern einen genauso hohen Satz für die PflegeV zahlen müssten wie Kinderlose – sie leisteten einen „generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems“. Die Beitragssätze wurden daraufhin angepasst. Seit Anfang dieses Jahres liegt jener für Eltern bei 3,05 % des Bruttoeinkommens, der für Kinderlose bei 3,4 %. Nach Ansicht des BVerfG greift das aber zu kurz: Je mehr Kinder eine Familie habe, desto größer seien der Aufwand und die damit verbundenen Kosten. „Diese Benachteiligung tritt bereits ab einschließlich dem zweiten Kind ein“, heißt es in der Mitteilung. „Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.“ Der Gesetzgeber müsse diese Benachteiligung beheben. In der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ist die Lage nach Überzeugung des Gerichts anders: Hier werde der Wert der Kindererziehung insbesondere durch die Anerkennung sog. Kindererziehungszeiten honoriert, entschied der Erste Senat unter Vorsitz von

ZITAT AKTUELL

„Trotz der immensen technischen Herausforderungen, die an das Ausmaß der Programmierarbeiten für die Rentenreform im Jahre 1992 heranreichen, trotz Personalknappheit und der erforderlichen Umsetzung inmitten der Corona-Pandemie, ist es allen Beteiligten mit viel Engagement gelungen, die Umsetzung des Grundrentengesetzes auf den Weg zu bringen.“

Alexander Gunkel,
Vorsitzender des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund

Gerichtspräsident Stephan Harbarth. Mit Blick auf die gesetzliche Krankenversicherung (KV) betonten die Richterinnen und Richter, dass die Versicherten hier schon in Kindheit und Jugend „in erheblichem Umfang“ von den Leistungen profitierten. Dass in diesen beiden Fällen keine Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Kinder gemacht werden, hatte schon das Bundessozialgericht in mehreren Urteilen für rechtens erklärt. Gegen diese Entscheidungen wehrten sich mehrere Eltern mit Verfassungsbeschwerden, unterstützt vom Familienbund der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg. „Nicht nur im Interesse der Familien, sondern in erster Linie der Gesellschaft, brauchen wir eine strukturelle Reform der gesetzlichen Sozialversicherung, die die Erziehung von Kindern gerecht bewertet“, erklärte FDK-Präsident Hoffmann. Die Entscheidung des Gerichts mache aber deutlich, dass Beitragsgerechtigkeit nicht über Klagen, sondern über den politischen Diskurs zu erreichen sei. Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz war mehr Solidarität bei den Beiträgen überfällig. „Pflege ist sowohl jetzt als auch in der Zukunft die große Herausforderung“, sagte Vorstand Eugen Brysch. Denn die Ehegatten und Kinder stellten „den größten Pflegedienst Deutschlands“. Die Versicherung trage nur einen Sockel der Kosten.

Rente Meldung aktuell

Scharfe Kritik an Vorschlag von Ökonomen zu späterem Renteneintritt

Die SPD-Spitze lehnt eine von Ökonomen wegen der hohen Inflation ins Spiel gebrachte Erhöhung des Renteneintrittsalters strikt ab. „Die SPD wird nicht zulassen, dass Rentner zu Inflationstreibern und volkswirtschaftlichen Risikofaktoren erklärt werden“, sagte Generalsekretär Kevin Kühnert dem „Tagesspiegel“. „Die SPD akzeptiert nicht, dass das Thema Inflation von den immer gleichen Leuten dafür benutzt wird, neoliberale Träume der Vergangenheit heute im Angesicht von drohenden sozialen Schiefen Wirklichkeit werden zu lassen“, sagte Kühnert. Kühnert nimmt damit Bezug auf Forderungen, die Ökonomen in der „Bild“-Zeitung formuliert hatten. Dort wurde mit folgendem Zusammenhang argumentiert: Der demographische Wandel führe dazu, dass es weniger Arbeitskräfte gebe. So verschärfe sich der Wettbewerb um Fachkräfte und damit stiegen die Gehälter, was wiederum die Inflation anheize. Die Schlussfolgerung: Ein höheres Renteneintrittsalter führe zu mehr Arbeitskräften - und trete damit der Inflation entgegen. Auch der DGB kritisierte den Vorschlag scharf. Dessen Vorstandsmitglied Piel sagte der „Neuen Osnabrücker Zeitung“, ein höheres Rentenalter bedeute real mehr Arbeitslose. „Das ist nichts weiter als Leistungskürzung auf dem Rücken der Beschäftigten. Die Inflation bekämpft man damit aber nicht.“ Piel betonte, schon heute könnten Beschäftigte freiwillig über das 67. Lebensjahr hinaus arbeiten. „Das schaffen nur die wenigsten. Rund jeder Siebte scheidet früher aus dem Erwerbsleben aus - wegen Krankheit, fehlender altersgerechter Arbeitsplätze oder krank machender Arbeitsbedingungen.“ Verena Bentele, Präsidentin des Sozialverbands VdK, bezeichnete den Vorschlag gegenüber der „Bild“ als eine „Unverschämtheit“. Was für Professoren und Ökonomen einfach erscheine, sei für Menschen in körperlich und psychisch anstrengenden Berufen nicht leistbar. „Statt sie die Krisen-Zechen zahlen zu lassen, sollten besser Vermögende höher besteuert werden.“ Der Präsident des Sozialverbandes Deutschland (SoVD), Adolf Bauer, sagte: „Bei einem aktuellen durchschnittlichen Renteneintrittsalter von circa 64 Jahren würde das nichts anderes als eine Rentenkürzung bedeuten.“ Das sei „blanker Hohn für all die Menschen, die ihr Leben lang hart gearbeitet haben“.

Rente Verbrauchernachrichten aktuell

Arbeitszeiten im Ausland können für Rentenanspruch zählen

Arbeitszeiten im Ausland können für den späteren Rentenanspruch relevant sein. Darauf hat die Deutsche Rentenversicherung aufmerksam gemacht. Wer zeitweise im Ausland – etwa in anderen Staaten der Europäischen Union (EU) – gearbeitet hat, sollte das beim zuständigen Rentenversicherungsträger angeben. Beschäftigungszeiten werden zusammengerechnet: Für den späteren Anspruch auf Rente müssen laut RV Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört z.B. eine bestimmte Mindestversicherungszeit: Für langjährig Versicherte, die mit 63 in Rente gehen wollen, liege diese in Deutschland bei 35 Jahren. Beschäftigungszeiten, die in verschiedenen Ländern zurückgelegt wurden, können dafür zusammengerechnet werden. Eine Zusammenrechnung der Zeiten erfolgt nach europäischem Gemeinschaftsrecht zwischen den Staaten der EU sowie bei Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz. Mit vielen anderen Staaten hat Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen, die ebenfalls Regelungen zur Zusammenrechnung enthalten. Mit dabei sind etwa Tunesien, die Türkei, die USA und Australien. Sind die Voraussetzung für eine Rente erfüllt, zahlt grundsätzlich jedes Land die Leistung aus den dort zurückgelegten Zeiten. Rentenzahlungen können so aus mehreren Staaten gleichzeitig erfolgen. Im Übrigen gilt: Erreicht man die Mindestversicherungszeit trotz der Zusammenrechnung der Zeiten nicht, kann man sich die gezahlten Beiträge in der Regel erstatten lassen.

Rente Verbrauchernachrichten aktuell

Kasse zahlt: Pflege von Angehörigen kann die Rente erhöhen

In Deutschland leben laut Statistischem Bundesamt rd. 4,1 Millionen pflegebedürftige Menschen. Mehr als drei Millionen von ihnen werden zu Hause gepflegt – oftmals von Angehörigen. Weil diese vor allem durch den Zeitaufwand weniger arbeiten können, erwerben sie geringere Rentenansprüche. Doch das muss nicht sein, teilte die Deutsche Rentenversicherung anlässlich des Internationalen Tages der Pflegenden am 12. Mai mit. Um die Nachteile von pflegenden Angehörigen auszugleichen, zählt der Gesetzgeber die ehrenamtliche Pflege bei der Rente wie eine Erwerbsarbeit. Die dafür zu leistenden Rentenbeiträge muss allein die Pflegekasse des Gepflegten tragen, heißt es von der Deutschen Rentenversicherung. Die Rentenversicherungspflicht trete schon dann ein, wenn eine Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad zwei ohne Vergütung pflegt. Dafür müsse sich die Pflege insgesamt über mindestens zehn Stunden und wenigstens zwei Tage pro Woche verteilen. Wer nebenher weiter arbeitet, darf zudem 30 Wochenstunden bei der erwerbsmäßigen Tätigkeit nicht überschreiten. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Je nachdem welche Leistungen vom Pflegebedürftigen bezogen werden und in Abhängigkeit vom Grad seiner Pflegebedürftigkeit, würden für den Pflegenden Beiträge zwischen 116 und 612 EUR im Monat gezahlt. Nach einem Jahr Pflege erhöhe sich dadurch die monatliche Rente zwischen 7 und 35 EUR, so die Deutsche Rentenversicherung.

Rechtsprechung Urteil aktuell

Urteil: Chronische Schmerzstörung kann Berufsunfähigkeit bedeuten

Eine „chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren“ kann eine Berufsunfähigkeit bedeuten. Die Berufsunfähigkeitsversicherung muss in diesem Fall eine monatliche Rente zahlen. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main (AZ 7 U 199/12). Dem Betroffenen mit untypischen Beschwerden wurde zunächst Simulation vorgeworfen. Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlte nicht. Eine Klage vor dem Landgericht Wiesbaden scheiterte. Die Beschwerden entsprächen nicht den objektiven Befunden, urteilte das Gericht auf der Grundlage mehrerer Gutachten. Auf psychiatrischem Gebiet blieb demnach unklar, ob ein bewusstseinsnaher, willentlicher Prozess vorliege oder aber unbewusste Mechanismen die Schmerzverarbeitung bestimmten. Das OLG Frankfurt am Main verurteilte die Berufsunfähigkeitsversicherung schließlich dennoch zur Zahlung einer monatlichen Rente. Ein neues Gutachten zeigte, dass durchaus körperlich objektiv nachweisbare Beeinträchtigungen im Umfang von 40 % feststellbar sind. Es liege eine „chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren“ vor, mit Leistungseinbußen von mehr als 50 % im zuletzt ausgeübten Beruf.

Reha Meldung aktuell

Reha heißt das Zauberwort: Hilfe für kranke Kinder und Jugendliche

Hokuspokus, Abrakadabra und dreimal schwarzer Kater – Krankheiten von Kindern und Jugendlichen lassen sich leider nicht so einfach wegzaubern. Eine medizinische Rehabilitation der RV kann aber vieles bewirken. Um die Kinder- und Jugend-Reha bekannter zu machen, hat die Deutsche Rentenversicherung ihre Kampagne: „Reha heißt das Zauberwort“ gestartet. Von ADHS über Hautkrankheiten bis hin zu Onlinesucht gibt es viele Erkrankungen, die Kinder und Jugendliche so stark beeinträchtigen, dass sie nicht regelmäßig in die Schule gehen können und die sie auch im späteren Erwerbsleben einschränken. Diesen Kindern und Jugendlichen kann eine medizinische Rehabilitation der RV helfen. Grund genug, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum dieser Kampagne zu stellen. Die wichtigsten Adressaten: die Eltern, die den Antrag für eine Reha stellen, aber auch Ärzte und Pädagogen, die Eltern hierfür sensibilisieren können. Ziel der Reha ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen wiederherzustellen oder zu verbessern. Sämtliche Kosten für die Reha sowie für die Reise, Verpflegung und Unterkunft übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die Deutsche Rentenversicherung. Ist das Kind noch nicht zwölf Jahre alt, kann eine Begleitperson mit in der ausgewählten Klinik aufgenommen werden. Kinder- und Jugend-Rehas sind grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag möglich. Junge Erwachsene, die sich zum Beispiel in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder einen Freiwilligendienst leisten, können sogar bis zu ihrem 27. Geburtstag eine Reha erhalten. Eltern, Kinder, Lehrer und Ärzte können sich auf einer speziellen Kinderreha-Internetseite über das Angebot der Rentenversicherung und die Kampagne informieren.

Aus der Selbstverwaltung Meldung aktuell

Tag der Selbstverwaltung - Soziale Mitbestimmung im Fokus

Mitentscheiden, wer die eigenen Interessen von Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung vertreten soll - das ist ein wichtiges Prinzip der Sozialversicherung. Jährlich am 18. Mai, dem „Tag der Selbstverwaltung“, wird daran erinnert. Darauf hat die Deutsche Rentenversicherung hingewiesen. „In unserer Rentenversicherung treffen die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Versicherten und Arbeitgeber auswirken. Die im nächsten Jahr stattfindende Sozialwahl ist eine große Chance mitzubestimmen, wer im Sozialparlament die Interessen der Versicherten vertritt. Das ist gelebte Demokratie“, sagte Rüdiger Herrmann, Vorsitzender der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. „Die Selbstverwaltung ist ein tragendes Element der Rentenversicherung. Die Selbstverwaltung gibt der Rentenversicherung die Spielräume, sich politisch einzumischen und sich für die Interessen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Rentnerinnen und Rentner einzusetzen“, betont Jens Dirk Wohlfeil, alternierender Vorsitzender. Zudem erbringt die Selbstverwaltung Leistungen, die Beitragszahlern und Rentnern unmittelbar zugutekommen: Mehrere Tausend ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und Versichertenberater „in der Nachbarschaft“ beraten zu allen Fragen rund um die Rentenversicherung und unterstützen Ratsuchende vor allem beim Ausfüllen von Anträgen. In Widerspruchsausschüssen überprüfen zudem gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bei Bedarf noch einmal Entscheidungen der Verwaltung im Einzelfall.

Die nächste Sozialwahl findet am 31.5.2023 statt. Rd. 51 Millionen wahlberechtigte Versicherte, Rentnerinnen und Rentner der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Ersatzkassen sind dann aufgerufen, ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

Minijobs Trend aktuell

Zahl der Minijobber seit Jahreswechsel leicht zurückgegangen

Die Zahl der Minijobber in Deutschland ist im ersten Quartal 2022 auf 6,47 Millionen gesunken. Im gewerblichen Bereich ging sie bis Ende März im Vergleich zum Jahresende 2021 um ein Prozent auf knapp 6,2 Millionen zurück, wie die Minijob-Zentrale berichtete. In den Privathaushalten ging die Zahl noch deutlicher zurück. Ende März waren in diesem Bereich knapp 274 000 Minijobber angemeldet, 3,7 % weniger als drei Monate zuvor. Die Minijob-Zentrale geht im gewerblichen Bereich von einem saisonal bedingten Rückgang aus. So seien u.a. die Beschäftigungen aus dem Weihnachtsgeschäft weggefallen, sagte eine Sprecherin. Auch seien die Beschäftigungen etwa aus der Landwirtschaft oder dem Gaststättengewerbe im März noch nicht aktiviert worden. Der Rückgang falle in diesem Jahr allerdings deutlich geringer aus als in den beiden Vorjahren. Bei dem Rückgang im Bereich Haushalte vermutet die Minijob-Zentrale u.a. Auswirkungen aus einem veränderten Bedarf aufgrund von häufigerem Home-Office. „Denkbar sind aber auch wirtschaftliche Gründe: Vielleicht können sich momentan nicht mehr so viele Haushalte eine Hilfe finanziell leisten“, sagte die Sprecherin weiter. Mehr als 98 % aller gewerblichen Minijobber üben den Angaben zufolge genau einen Minijob aus. In den Privathaushalten arbeiteten rd. 88 % der Beschäftigten in genau einem Minijob. In einer Sonderauswertung

ermittelte die Minijob-Zentrale, in welchen Bundesländern die meisten Minijobberinnen und Minijobber in der RV voll abgesichert sind. Mit fast 27 % gibt es demnach in Berlin die meisten rentenversicherungspflichtigen Minijobber. Es folgen das Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit jeweils mehr als 21 %. Am geringsten fällt dieser Anteil mit jeweils etwas mehr als 17 % in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern aus. Grundsätzlich fallen für 450-Euro-Minijobs Pflichtbeiträge zur RV an. Arbeitgeber müssen immer Beiträge entrichten. Minijobber können sich auf Antrag von der Zahlung ihres Beitrags befreien lassen. Fast die Hälfte aller Minijobberinnen und Minijobber üben ihre Beschäftigung als Nebenjob aus, erklärte die Minijob-Zentrale. „Sie sind somit ebenfalls in der Rentenversicherung voll abgesichert“, sagte der Geschäftsführer der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Minijobs Verbrauchernachrichten aktuell

Inserieren, suchen, finden – Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale mit neuen Funktionen

Ob Putzen, Gartenarbeit oder Babysitten – wer im Haushalt helfen will oder Hilfe braucht, kann über die Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale kostenlos inserieren. Jetzt wurde das Online-Stellenportal neu aufgesetzt. Es ist nun noch leichter einen Haushaltsjob oder als Arbeitgeber eine Haushaltshilfe in seiner Umgebung zu finden. Beim Relaunch wurde der Fokus auf die nutzerfreundliche Suche und eine einfache Bedienung gelegt. Verbesserungen gibt es vor allem aber auch bei der direkten Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Haushaltshilfe. Durch die neue, übersichtlichere Gestaltung eines Postfachs für registrierte Nutzerinnen und Nutzer ist es leichter seine Kontakte zu überblicken. Ebenso neu ist die Möglichkeit einen Suchagenten anzulegen. Falls die Suchenden kein passendes Jobangebot oder keine passende Haushaltshilfe in der Umgebung finden, gibt es die Möglichkeit eines Informationsdienstes. Sobald eine neue Anzeige im gewählten Umkreis eingestellt wird, werden die Suchenden darüber informiert.

Im Oktober 2014 gab die damalige Bundessozialministerin Andrea Nahles den Startschuss für die Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale. Seitdem erfreut sich die Jobbörse für Beschäftigungen in Privathaushalten stetig wachsender Beliebtheit: Die Seiten der Haushaltsjob-Börse wurden seither mehr als 10 Mio. Mal aufgerufen.

Die Minijob-Zentrale ist deutschlandweit die zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen, die sog. Minijobs. Sie gehört zum Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Zu diesem gehören weiterhin die Rentenversicherung, die Renten-Zusatzversicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung KNAPPSCHAFT, ein eigenes medizinisches Kompetenznetz und die Seemannskasse.

Politik Parlament aktuell

Heil will Entwurf für Bürgergeld-Reform im Sommer vorlegen

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) will im Sommer einen Gesetzentwurf für das angekündigte Bürgergeld vorlegen, das das heutige Hartz-IV-System ersetzen soll. Das teilte der SPD-Politiker in einer Regierungsbefragung im Bundestag mit. In der zweiten Jahreshälfte solle die „sehr große“ Reform im Parlament beraten und

beschlossen werden, sagte Heil vor den Abgeordneten. „Wir müssen aus den Schützengräben der letzten 16 Jahre der Debatte um Hartz IV heraus.“ Die sogenannte Hartz-IV-Reform war im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. „Wir wollen Hartz IV überwinden“, sagte Heil. Das heutige Zweite Buch Sozialgesetzbuch sei „wahrscheinlich eines der bürokratischsten Gesetze, das es gibt“. Ausdrücklich bekräftigte Heil die Ankündigung des Koalitionsvertrags, den bis Ende 2024 befristeten sozialen Arbeitsmarkt zu entfristen. Menschen, die besonders lange keine Arbeit hatten, werden dabei mit Lohnzuschüssen und besonderem Coaching wieder in Arbeit gebracht. Im Kern geht es laut Heil bei der Bürgergeldreform darum, dass der Sozialstaat „im Tun und im Ton“ besser wird. So seien die Eingliederungsvereinbarungen heute bürokratisch. Diese müssen Arbeitslosengeld-II-Empfänger mit dem Jobcenter abschließen. Heil wies darauf hin, dass die Vereinbarungen zwischen Jobcenter und Arbeitslosen künftig viel stärker auf Augenhöhe sein sollten. Nur eine Minderheit der Fälle sei von Pflichtverletzungen und Sanktionen betroffen. Weitere Details zu möglichen künftigen Einschränkungen bei Pflichtverletzungen nannte Heil nicht. Die Union kritisierte die von der Koalition geplante Aussetzung der Hartz-IV-Sanktionen scharf. „Die Ampel gibt ohne Not das Prinzip vom Fördern und Fordern auf, und zwar gegen den entschiedenen Rat aus vielen Arbeitsagenturen“, sagte der stellvertretende Vorsitzende der Unionsfraktion, Hermann Gröhe (CDU), der dpa in Berlin. „Das sendet ein völlig falsches Signal.“ Die Union lehne das Vorhaben ab. In einer Stellungnahme hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemahnt, die Jobcenter bräuchten weiter eine Handhabe, wenn sich einzelne Leistungsberechtigte vollständig verweigerten und etwa zumutbare Arbeitsangebote nicht annähmen. Ursprünglich war eine Aussetzung der Sanktionen nur bis Ende 2022 vorgesehen, doch die Koalition brachte noch eine Änderung auf den Weg.

Politik Personalie aktuell

Yasmin Fahimi zur DGB-Vorsitzenden gewählt - Ruf nach mehr sozialen Rechten

Der DGB hat mit Yasmin Fahimi erstmals eine Frau an seine Spitze gewählt. Die SPD-Bundestagsabgeordnete erhielt beim DGB-Bundeskongress in Berlin 93,2 % der abgegebenen Stimmen. Vor den rd. 400 Delegierten forderte die neue DGB-Vorsitzende einen „Masterplan aus einem Guss für sozialen Fortschritt in unserem Land“. Zugleich kritisierte die 54-Jährige die Ampelkoalition für die geplante deutliche Aufstockung des Wehretats. Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) versicherte, die Koalition halte an ihren angekündigten Reformvorhaben fest.

Fahimi folgt auf Reiner Hoffmann, der nach zwei Amtsperioden aus Altersgründen nicht mehr angetreten war. Als DGB-Vizevorsitzende wurde Elke Hannack mit 97,7 % in ihrem Amt bestätigt. Als Vorstandsmitglieder wurden Anja Piel mit 96,3 % und Stefan Körzell mit 97,1 % bestätigt. Fahimi machte sich für einen „Aufbruch“ für eine demokratischere Wirtschaft und eine krisenfestere Gesellschaft stark. „Wir wollen einen grundlegenden Umbau unserer Wirtschaft“, sagte Fahimi. Nötig seien Gemeinwohlorientierung und gute Daseinsvorsorge. Fahimi forderte mehr soziale Rechte. Ganze Familien säßen in Armutsfallen fest. „Ohne diese sozialen Rechte bleiben viel zu viele Menschen Bittsteller.“ Fahimi forderte eine „dynamische Investitionsstrategie der öffentlichen Haushalte“. Die „starre Fixierung“ auf die Schuldenbremse sei aus der Zeit gefallen. Die neue DGB-Chefin verlangte eine „umfassende Modernisierung und Entstaubung“ der Mitbestimmung. „Unternehmen sind doch keine konstitutionellen Monarchien.“

Vor den Delegierten hatte Fahimi auch mit ihrer Biografie für sich geworben. Als Tochter einer alleinerziehenden Mutter sei sie auf manche Widerstände gestoßen. Fahimi hatte verschiedene Stationen bei der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) absolviert. Sie war SPD-Generalsekretärin, Staatssekretärin im Arbeitsministerium und wurde 2017 Bundestagsabgeordnete. Die Diplom-Chemikerin zählt zu den SPD-Linken. IG-Metall-Chef Jörg Hoffmann hatte Fahimi den Delegierten vorgeschlagen und sie als „erfahrene und in den Belangen der Arbeitswelt sehr versierte Kollegin“ vorgestellt. Hoffmann hatte im Jahr 2014 93,1 % und bei seiner Wiederwahl im Jahr 2018 76,3 % erhalten. Dessen Vorgänger Michael Sommer war 2010 mit 94,1 % gewählt worden.

Rechtliche und faktische Herausforderungen an die Wahrnehmung gerichtlicher Termine - Impulse aus der Fachtagung „Prozessvertretung“

Vom 9. bis 10.3.2022 fand die Veranstaltung „Prozessvertretung“ der Deutschen Rentenversicherung statt. Diese Veranstaltung wurde aufgrund der Pandemie online durchgeführt. Die Vortragenden berichteten zu Themen rund um das Gerichts- sowie das Verwaltungsverfahren. Gegenstand der Vorträge waren auch aktuelle rentenpolitische Themen und ihre Bedeutung für Klagen.

Dr. Magdalena Skowron, LL.M.

Auftakt

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Präsident a.D. des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen, Essen, und Richter a.D. des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, hielt einen Vortrag zu „Ausgewählten verfahrensrechtlichen Aspekten nach SGG und SGB X“. Brand stellte die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes im Verwaltungsverfahren dar. § 20 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) stehe im Zusammenhang mit vielen Vorschriften und habe daher Bedeutung für zahlreiche andere Rechtsnormen. Daher sei die Auslegung dieser Vorschrift durch die Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung. Dementsprechend lenkte Brand die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf die einschlägige Judikatur. Der Untersuchungsgrundsatz ende, wenn die Mitwirkungspflichten der Beteiligten beginnen. Diese endeten auch dort, wo weitere Bemühungen der Behörde im Verhältnis zum Erfolg nicht mehr vertretbar seien. Dieser Grundsatz werde auch auf die Grundsätze der Beweisführung angewandt, die der Verwaltung oblägen.

Ausnahmsweise sei es auch zulässig sog. Ausforschungsermittlungen durchzuführen. Das sei der Fall, wenn eine statistische oder aus der Natur der Sache folgende Wahrscheinlichkeit vorliege, wonach die Ermittlungen zu entscheidungserheblichen Ergebnissen führen. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass allgemeine Erfahrungstatsachen genügend Anhaltspunkte dafür liefern, dass sich im speziellen Fall brauchbare Erkenntnisse für den jeweiligen Fall ergeben.

Einen weiteren Vortrag zu „Aktuellem aus der Rentenpolitik“ hielt Dr. Natalie Brall, Leiterin der Unterabteilung Rentenversicherung und zusätzliche Altersversorgung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie wies die Zuhörer auf die Regelungen des Koalitionsvertrages zu bestimmten Themen hin, darunter Nachholfaktor, Haltelinie 48 %, Kapitalstock, Erwerbsminderungsrente, Altersvorsorgepflicht für Selbständige, Hinzuverdienst, Härtefallfonds, weitere rentenrechtliche Themen des Koalitionsvertrags (u.a. Rentensplitting, Dialogprozess Renteneintritt, Dialog zur Rentenversicherungspflicht für Strafgefangene) sowie die Digitale Rentenübersicht.

So sehe der Koalitionsvertrag Einstiege in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) vor, um das Rentenniveau und den Beitragssatz langfristig zu stabilisieren. Dazu wird der Deutschen Rentenversicherung noch in diesem Jahr aus dem Haushalt ein Kapitalstock i.H.v. zehn Milliarden Euro zugeführt. Die Altersvorsorgepflicht für Selbständige wird mit einer Opt-Out-Möglichkeit ausgestaltet, die insolvenz- und pfändungssicher sein muss.

Der Koalitionsvertrag sehe weitere Neuigkeiten vor, wie den Dialogprozess Renteneintritt oder den Dialog zur Rentenversicherungspflicht von Strafgefangenen in der gesetzlichen RV. Man habe vor, Rentensplitting bekannter zu machen und die Nutzung auch durch unverheiratete Paare zu ermöglichen. Die Wirkung der Grundrente im Laufe der Wahlperiode werde nicht nur evaluiert. Es würden vielmehr auch Verbesserungsvorschläge, insbesondere auch zum Prüfungsaufwand bei Kapitalerträgen geprüft. Die Koalitionsvertragsparteien wollten auch die Digitalisierung vorantreiben.

Danach folgte der Vortrag von Antje Hausadel, Deutsche Rentenversicherung Bund, zum „Neuen Statusfeststellungsverfahren“. Die in diesem Rahmen besprochenen Änderungen traten zum 1.4.2022 in Kraft.

Sie betonte, die Gründe für die Reform seien vielfältig. So seien die Verfahren zu langwierig; die Beteiligten hätten keine schnelle Rechtssicherheit über ihren Status. Auch die gesetzlichen Abgrenzungskriterien seien an veralteten Arbeitsformen ausgerichtet und nicht geeignet, den neuen Arbeitsformen (Home-office, Digitalisierung) gerecht zu werden.

Die Reform sehe daher ein Optionales Statusfeststellungsverfahren sowie ein Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren vor.

Hausadel stellte dann die von der Rechtsprechung für eine Beschäftigung entworfenen Grundsätze dar, wie persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber, Weisungsabhängigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung, die „funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess“ bei hochqualifizierten Tätigkeiten sowie die Eingliederung in einen fremden Betrieb.

Zu den Vorgaben, die für eine selbständige Tätigkeit sprächen, gehörten Unternehmerrisiko, Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, eine frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die eigene Betriebsstätte.

Dank einer Prognoseentscheidung könne der Erwerbsstatus auch vor Aufnahme der Tätigkeit festgestellt werden. Grundlage hierfür seien schriftliche Vereinbarungen und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung.

Den letzten Vortrag am ersten Tag der Fachtagung hielt Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts (SG) Landshut, zum Thema „Rechtsschutz und Drittbeteiligung im Rahmen des reformierten Statusfeststellungsverfahrens 2022“. Eine unterlassene Statusfeststellung hätte eine rechtswegübergreifende Bedeutung, die daher analysiert werden müsse. Anfangs stellte er die in Frage kommenden Vorschriften dar. Das Unterlassen einer gebotenen Statusfeststellung hätte daher Gewicht im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, bei der Schwarzarbeitsbekämpfung sowie für Ordnungswidrigkeiten. So liege das Risiko im Arbeitsrecht

sowohl auf der Arbeitgeber-, wie auch auf Arbeitnehmerseite. Das Unterlassen habe auch Relevanz im Sozialrecht für die Beiträge, die abzuführen seien. Die Konsequenzen des Risikos der unterlassenen Statusfeststellung sah er auch im Steuerrecht.

Eine rechtswegübergreifende Statusklärung hätte weiterhin Bedeutung im Arbeitsrecht, Steuerrecht sowie in der Sozialversicherung. Eine Statusfeststellung hätte dagegen keine rechtswegübergreifende Bindungswirkung (BSG 23.5.2017 – B 12 KR 9/16 R).

Zweiter Veranstaltungstag

Den zweiten Tag der Fachtagung eröffnete Nico Höxbroe, Deutsche Rentenversicherung Bund, mit einem Vortrag zu „Altersvorsorge für Selbständige“, dessen Schwerpunkt er auf den im Koalitionsvertrag vom 7.12.2021 vorzufindenden neuen Ansatz legte.

So seien ein erhöhtes statistisches Risiko der Altersarmut Selbständiger, der Schutzbedarf von Selbständigen wie auch der Allgemeinheit Gründe für eine Altersvorsorgepflicht. Für die Finanzierung der gesetzlichen RV wiederum wäre die Einbeziehung langfristig finanzneutral.

Laut den neuen Vorschlägen seien Selbständige zur Meldung an die Rentenversicherungsträger verpflichtet. Eine lückenlose Erfassung der versicherungspflichtigen Selbständigen sei jedoch nicht gewährleistet. Für nicht versicherungspflichtige Selbständige seien Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung oder einer Versicherung auf Antrag gegeben.

Altersvorsorgepflicht für neue Selbständige bestehe auch ohne obligatorische Alterssicherung. Sie hätten auch eine Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen RV und (als Opt-Out) privaten Vorsorgeprodukten. Es müsste aber eine Armutsfestigkeit (Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveau) gewährleistet sein. Bei jeder Gründung bestehe eine Karenzzeit von zwei Jahren.

Der Vortrag von Stephan Rittweger, Vorsitzenden Richter am Bayerischen LSG, München, zum Thema „Der EU-rechtliche Phantomlohn – Beitragsrechtliche Konsequenzen der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zu Arbeitszeit, Entgeltzuschlägen und fiktiver Selbständigkeit“ bot weitere wertvolle Hinweise auf die Selbständige betreffende Rechtslage.

Dabei sei unter einem Phantomlohn der Beitrag aus geschuldetem Lohn zu verstehen. Rittweger wies auf die nationale sowie die europäische Rechtsprechung hin und kam zu dem Schluss, dass die Luxemburger Richter den zentralen Punkt eines Arbeitsverhältnisses kennen würden. Betreffend einer Entgeltzahlungspflicht und der Entgelthöhe hätte die Europäische Union jedoch keine Kompetenz. Insoweit sei aber auf Art. 153 Abs. 5 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hinzuweisen und hier auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs. Danach entfalte Art. 157 AEUV unmittelbare Wirkung, indem er für Einzelne Rechte begründet, die die nationalen Gerichte zu gewährleisten hätten. Da der Arbeitnehmer als die schwächere Partei des Arbeitsvertrags anzusehen sei, müsse verhindert werden, dass der Arbeitgeber ihm eine Beschränkung seiner Rechte auferlegen kann. Eventuelle Diskriminierungen der Beschäftigten (Überstundenzuschlag) könnten auch beitragsrechtliche Konsequenzen haben.

Eine wunderbare Brücke zwischen den zuvor besprochenen Themen baute Martin Löns, Präsident des nordrhein-westfälischen LSG, Essen, mit seinem Vortrag zur „Notwendigen Gesetzesinitiative im sozialgerichtlichen Verfahren? – Impulsen aus richterlicher Perspektive“. Er sprach von den Schwierigkeiten, die bei der Auslegung von Rechtsvorschriften auftreten. So würden die Gerichte oft angerufen, wenn komplexe Fragen zur Klärung auftreten. Dabei handele es sich um Gesuche jeder Art. Oft müssten kulturelle oder geschichtliche Gegebenheiten durch Gutachten oder Studien ermittelt und untersucht werden. Erst im Anschluss könne dann ein Richter tätig werden und ein Urteil fällen. Löns sprach auch gesetzgeberische Initiativen an, Vielklägern entgegenzukommen. Dies würde insbesondere die Sozialrichter entlasten. Schieds- oder Schlichtungsverfahren, als eine Möglichkeit, einen Rechtsstreit vor Anrufung eines Gerichts einvernehmlich zu beenden, würde – in vielen Fällen – einen gangbaren und effizienten Weg darstellen. Das würde zum einen helfen Kosten zu sparen und zum anderen würde es die Spruchkörper entlasten.

Die Tagungsleiterin, Dr. Magdalena Skowron, dankte allen Vortragenden sowohl für die Wahl der Themen als auch für die hohe Qualität ihrer Abhandlungen. Den Teilnehmenden dankte sie außerdem für die Aufmerksamkeit und für die Beteiligung an fruchtbaren Diskussionen. Sie zähle auf ein Wiedersehen 2023, nicht nur in alter Frische, sondern auch mit neuem Engagement!

Bekanntmachung

Deutsche Rentenversicherung Bund

Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen
gemäß § 48b Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Vom 17. Mai 2022

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154; 2022 I 105) macht der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Bund Folgendes bekannt:

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Bund hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 die Vorschlagsberechtigung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund im Jahre 2023 für folgende Arbeitnehmervereinigung festgestellt:

BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige
Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und sonstigen
Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.

Gegen die Entscheidung nach § 48b SGB IV kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) beim

Bundeswahlausschuss für die Wahlen in der Sozialversicherung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SVWO soll der Beschwerdeführer der Bundeswahlbeauftragten und dem Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

Deren Anschriften lauten:

Peter Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Taubenstraße 4-6
10117 Berlin

sowie

Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Bund
Hohenzollerndamm 46-47
10713 Berlin

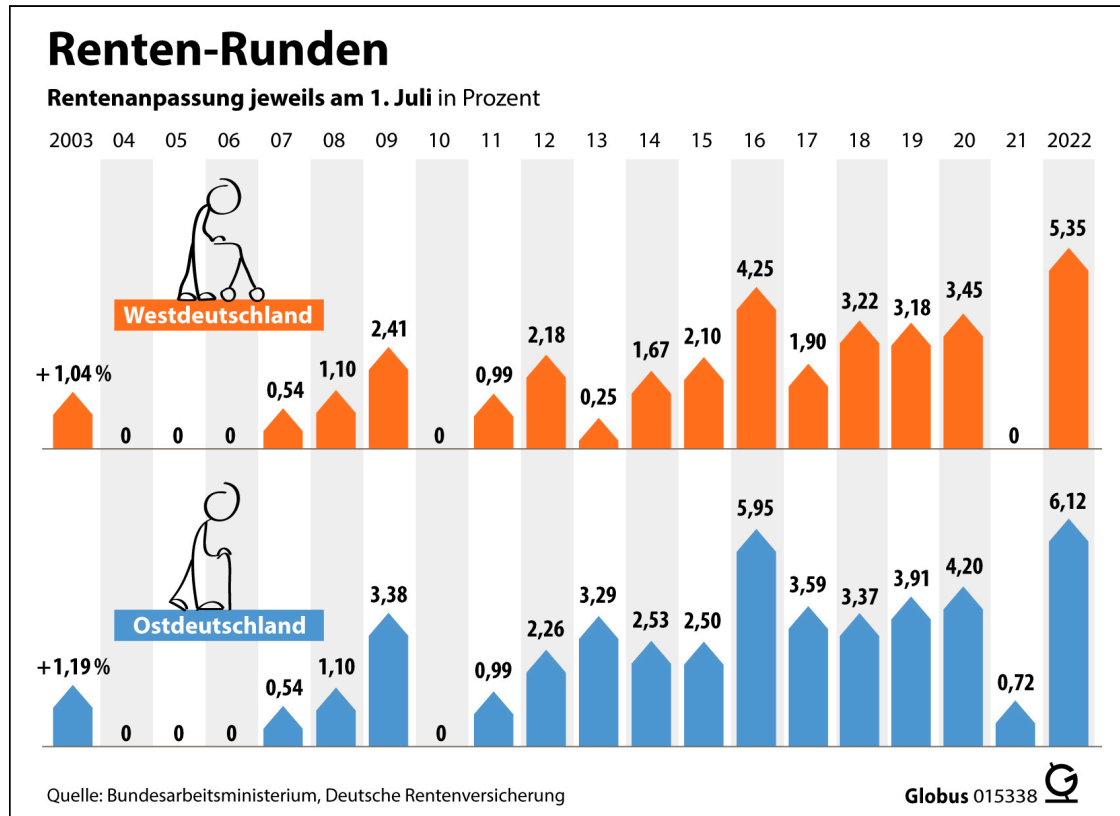
Deutsche Rentenversicherung Bund
Der Wahlausschuss

Gundula Roßbach
Vorsitzende

Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§ 79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 01.01. - 06.05.2022

Bekanntmachung der personellen Veränderungen in den Gremien der Selbstverwaltung nach §§ 79, 88 Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) für den Zeitraum 01.01. - 06.05.2022					
Erläuterung zur folgenden Übersicht: Seit dem Jahr 2022 veröffentlichen die folgenden Rentenversicherungsträger, den gegenseitigen Absprachen gemäß, personelle Veränderungen in den Selbstverwaltungsorganen Vertreterversammlung und Vorstand in der RVaktuell: DRV Bund, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Bayern Süd, DRV Nordbayern, DRV Rheinland und DRV Westfalen. Sofern hier ein Träger oder ein Organ nicht aufgeführt ist, hat es in dem o.g. Zeitraum keine Veränderung gegeben.					
I. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Bund					
Vertreterversammlung (VV)					
VV	Familienname	Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VV	Dr. Stier	Anke	1977	Berlin	Dr. Anke Stier rückt nach der Amtsentbindung der Stellvertreterin Gabriele Axmann zum 27.04.2022 als Stellvertreterin nach.
II. RV-Träger: Deutsche Rentenversicherung Schwaben					
1. Vertreterversammlung (VV)					
VV	Familienname	Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VV	Sumser	Ulrike	1956	Diedorf	Ulrike Sumser rückt nach der Amtsentbindung von Franz Ogir zum 25.03.2022 nach.
2. Vorstand (VO)					
VO	Familienname	Vorname	Geburts-jahr	Wohnort	Erläuterungen und ggf. Begründung nach §§ 48 Abs. 10, 52 Abs. 1a, 60 Abs. 1 Satz 3, 61 SGB IV
VO	Treffer	Heike	1967	München	Heike Treffer rückt nach der Amtsentbindung des Stellvertreters Peter Bodenmüller zum 25.03.2022 als Stellvertreterin nach.

GRAFIK DES MONATS



STATISTIK

Aktuelle Zahlen 05/2022

Die Rentenbeträge für Mai 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt -
Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich ein- maliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1 763 237	1 707 472 422 €	1 868 616 957 €
Berufsunfähigkeitsrente	6 868	5 060 002 €	5 106 412 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	76 239	45 208 673 €	56 794 691 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1 511 532	1 489 857 636 €	1 638 142 291 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	168 598	167 346 111 €	168 573 563 €
 Renten wegen Alters	 18 100 095	 19 703 489 319 €	 19 813 459 306 €
Regelaltersrente	7 536 775	5 706 209 732 €	5 745 319 293 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1 591 245	2 459 941 549 €	2 464 150 704 €
Altersrente für Frauen	3 089 375	3 299 892 184 €	3 323 631 303 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1 736 385	2 350 796 277 €	2 359 908 147 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2 199 843	2 803 628 071 €	2 819 241 598 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1 946 472	3 083 021 506 €	3 101 208 261 €
 Renten wegen Todes	 5 124 119	 3 514 417 384 €	 3 581 783 949 €
Renten an Witwen(r)	4 844 987	3 448 529 893 €	3 508 176 257 €
Kleine Witwen(r)rente	1 804	380 504 €	835 255 €
Große Witwen(r)rente	4 843 183	3 448 149 389 €	3 507 341 002 €
Renten an Waisen	271 987	58 294 530 €	65 420 798 €
Halbwaisenrente	266 974	56 073 798 €	62 767 256 €
Vollwaisenrente	5 013	2 220 731 €	2 653 542 €
Erziehungsrente	7 145	7 592 962 €	8 186 893 €
 Renten insgesamt	 24 987 451	 24 925 379 126 €	 25 263 860 212 €

STATISTIK

Aktuelle Zahlen 04/2022

Die Rentenbeträge für April 2022 der Deutschen Rentenversicherung gesamt
- Rentenzahlungen durch den Renten Service

Rentenarten	Laufende Renten		Gesamtbetrag einschließlich einmaliger Zahlungen
	Anzahl	Beträge	
Renten wegen Erwerbsminderung	1 763 793	1 706 405 119 €	1 904 309 768 €
Berufsunfähigkeitsrente	6 963	5 127 671 €	5 160 665 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	76 474	45 298 013 €	58 780 643 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1 509 989	1 486 941 469 €	1 666 831 139 €
Erwerbsunfähigkeitsrente	170 367	169 037 966 €	173 537 321 €
Renten wegen Alters	18 114 368	19 686 489 533 €	19 820 463 739 €
Regelaltersrente	7 549 072	5 703 966 544 €	5 756 193 551 €
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	1 600 825	2 471 109 698 €	2 477 184 824 €
Altersrente für Frauen	3 103 287	3 309 299 520 €	3 324 799 967 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	1 738 463	2 352 567 829 €	2 363 962 494 €
Altersrente für langjährig Versicherte	2 194 468	2 795 918 725 €	2 818 919 374 €
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	1 928 253	3 053 627 217 €	3 079 403 530 €
Renten wegen Todes	5 142 722	3 533 590 143 €	3 626 769 701 €
Renten an Witwen(r)	4 865 352	3 468 141 034 €	3 551 858 049 €
Kleine Witwen(r)rente	1 827	384 656 €	900 465 €
Große Witwen(r)rente	4 863 525	3 467 756 379 €	3 550 957 584 €
Renten an Waisen	270 189	57 822 019 €	66 526 825 €
Halbwaisenrente	265 217	55 618 790 €	63 800 857 €
Vollwaisenrente	4 972	2 203 229 €	2 725 968 €
Erziehungsrente	7 181	7 627 089 €	8 384 827 €
Renten insgesamt	25 020 883	24 926 484 795 €	25 351 543 208 €

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Die Neuauflage wird neben der wichtigen Aktualisierung der Kommentierung des Verwaltungsprozessrechts aufgrund von Rechtsprechung und Wissenschaft auch von notwendigen, situationsbedingten Aufklärungen zur Prozessführung unter den Erschwernissen der Covid-19-Pandemie bestimmt. In dem jährlich erscheinenden Standardkommentar zur VwGO sind Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von Mai 2021 eingearbeitet. Für Fragen in Zusammenhang mit Covid-19, die sich im Verwaltungsprozess wie im Sozialgerichtsverfahren und -prozess gleichermaßen stellen, haben die Autoren einen eigenen Anhang eingerichtet, der Nutzern eine gelungene, gut gegliederte Übersicht über den Sachstand bietet.

Fragen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn aus pandemischen Gründen (Lockdown, Quarantäne, Reisebeschränkungen) Fristen nicht eingehalten oder Termine nicht wahrgenommen werden können, werden ebenso geklärt wie der Schutz durch Maskenpflicht im Spannungsfeld zum gerichtlichen Verhüllungsverbot, der Verzicht auf mündliche Verhandlungen und pandemiebedingte Terminaufhebungen. Auch an dieser Stelle zeigt das Autorenteam, bestehend aus Fachexperten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Universitätslehrern, seine Kompetenz und Erfahrung in kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und dem Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur.

Mit Änderungen im Prozessrecht ist der Gesetzgeber im Rahmen der Covid-19-Problematik sparsam umgegangen. Zu Recht finden die Autoren. Die ordnungsstiftende Kraft der Prozessordnung solle erhalten bleiben und auch bei sich ändernden Verhältnissen – wie durch die Covid-Pandemie mit Abstandsregelungen und Quarantäne – „nicht vorschnell“ im Wege der Rechtsfortbildung geändert werden. Das ist auch richtig: Der Gesetzgeber hat schon früh die Notwendigkeit digitaler Kommunikation auch im Prozess erkannt und wegweisende Reformen eingeleitet wie die Einführung der Videokonferenz nach § 102a (§ 110a Sozialgerichtsgesetz – SGG) oder die elektronische Aktenführung nach § 55b (§ 65b SGG), die letztlich auch die Bearbeitung von Schriftsätzen und Vorgängen im Homeoffice befördert. Zu all diesen uns heute beschäftigenden Rechtsfragen findet man Lösungen und Antworten in dem wegweisenden Standardwerk des Prozessrechts.

Dr. Bernd-Rainer Zabré



Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Kommentar, von Ferdinand Kopp/Wolf-Rüdiger Schenke (Hrsg.), 27. Aufl. 2021, XXXIII, 2147 S., gebunden, Preis 67,- EUR. Verlag C.H. Beck, München.

„Mein Herz und meine Seele“, Das Zusammenspiel von Psyche und Herz: Spannende Einblicke in die Psychokardiologie

Bereits der Buchrücken verheißt Spannendes: „Ihr Herz und Ihre Seele machen stets gemeinsame Sache: Wussten Sie das?“. Zum Einstieg werden zwei Geschichten von Betroffenen erzählt, deren Verlauf im Buch episodisch weiterverfolgt wird. Wir gehen auf „Spurensuche“, denn die Ursachen für Krankheiten sind eben nicht immer „auf dem Röntgenbild“ zu sehen. Häufig entstehen die Erkrankungen nämlich aus „ungünstigen Wechselwirkungen zwischen seelischen und körperlichen Faktoren“.

Vom anatomischen Herzen als „Kraftwerk“ des Körpers, dem wir Deutschen hohe emotionale Bedeutung beimessen – ein Erbe der Romantik –, führt uns die Reise über Herzerkrankungen hin zu psychischen Erkrankungen, die infolge einer Herzkrankheit entstehen können. Umgekehrt geht es dann „von der Seele zum Herzen“: Wie psychische Erkrankungen negativ auf das Herz wirken können. Fazit: Herz und Psyche beeinflussen sich gegenseitig!

In diesem lebendig geschriebenen und liebevoll mit gepinselten beflügelten Herzen illustrierten Buch, das sich nicht als sturer Ratgeber sieht, sondern Zusammenhänge aufzeigen und Denkanstöße geben will, werden medizinisches Grundlagenwissen und ein umfassendes Verständnis des Themas vermittelt. Das geschieht in leicht verständlicher Sprache, mit dem nötigen Ernst und mit Empathie. Wo angemessen, wird mit Wortwitz aufgelockert, Fakten werden mit kultur- und medizinhistorischen Erkenntnissen unterfüttert, die auch für die Experten unter den Lesern interessant sein dürften. Durch die Brille erfahrener Kliniker wird von alltäglichen Begebenheiten berichtet, wobei auch beruhigende Worte gesprochen werden.

Das Buch behandelt sog. Volkskrankheiten, die teils gesellschaftlich tabuisiert sind, räumt mit Ammenmärchen und Vorurteilen auf, bietet immer wieder Hilfsmöglichkeiten für Betroffene an und ermuntert freundlich zur Eigeninitiative (bebilderte Bewegungsübungen etc.). Geboten wird zudem ein „Kompass durch den Versorgungsdschungel“, worin Arztbezeichnungen und Fachabteilungen für Laien (endlich einmal) verständlich erklärt werden. Gängige Diagnose- und Behandlungsmethoden werden erläutert. Gezeigt wird auch, wie Leistungen



„Mein Herz und meine Seele“, Das Zusammenspiel von Psyche und Herz: Spannende Einblicke in die Psychokardiologie, von Volker Köllner, Eike Langheim, Judit Kleinschmidt, 1. Aufl. 2019, 216 S., broschiert, Preis 19,99 EUR. Georg Thieme Verlag, Stuttgart.

der Deutschen Rentenversicherung helfen können, z. B. worauf medizinische Rehabilitation basiert und wie sie beantragt wird. Es werden Kommunikationsprobleme mit Ärzten beschrieben, gründlich abgerechnet wird mit dem allgegenwärtigen „Dr. Google“. Selbst das Tabuthema Sexualität bei Herzerkrankungen findet Berücksichtigung.

Dieses Buch kann einerseits sicher Betroffenen helfen, Wege für sich zu finden, andererseits zeigt es Interessierten wertvolle präventive Ansätze auf.

Dr. Carolin Agren

BLICK IN DIE ZEITSCHRIFTEN

Die Auswahl wurde zusammengestellt von der Bibliothek der Deutschen Rentenversicherung
Bund. Kontakt: bibliothek@drv-bund.de - Tel. 030/865 339 65

Alterssicherung

Reformperspektiven für die deutsche Altersvorsorge (Teil 1) - Koalitionsvertrag im Vergleich: Von Schweden lernen

Roth, Markus
SozR + Praxis Nr. 4/2022
S.227-235

Sozialbeirat fordert weitergehende und längerfristige Vorausberechnungen

SozVerw. Nr. 2/2022
S.3-5

Arbeitsverhältnis

Crowdworking - Arbeitsverhältnis ohne Arbeitspflicht

Waltermann, Raimund
NJW Nr. 16/2022
S.1129-1133

Altersvorsorge

Reformperspektiven für die deutsche Altersvorsorge - Der Koalitionsvertrag aus rechtsvergleichender Sicht: Von Schweden lernen - In der gerade begonnenen Legislaturperiode steht eine Modernisierung der Altersvorsorge an

Roth, Markus
Ifo Schnelldienst Nr. 2/2022
S.28-38

Armut

Sozioökonomische Risiken für Krebs-erkrankte - mögliche Folgen und Hilfestellungen

Seifart, Ulf
BGesd.Bl. Nr. 04/2022
S.439-445

Betriebliche Altersversorgung

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht

Zwanziger, Bertram
BetrAV Nr. 2/2022
S.88-92

Betriebliche Versorgungszusagen für Personengesellschafter bei KSt-Option

Höfer, Reinhold
DB Nr. 14/2022
S.839-841

Betriebsrenten - 50 Jahre unverfallbare Anwartschaft - ein bedeutendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Heither, Friedrich
AuR Nr.4/2022
S.162-164

Empfehlungen zur externen Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung - Stellungnahme aus Dezember 2021 der Versorgungsausgleichskommission des DFGT zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26.5.2020

Siede, Walther
FamRB Nr. 3/2022
S.116-123

Teuerungsanpassung der Betriebsrenten in 2022 - Anstieg der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen im Zeitraum 2019/2022 bzw. ab Rentenbeginn

Kelwing, Michael; Ringwald, Gerd
DB Nr. 9/2022
S.526-532

Betriebsprüfung

Das Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus

Freudenberg, Ulrich
B + P Nr. 4/2022
S.268-279

Bürgergeld

Bürgergeld und die Zukunft des Sozialstaats - Die Ende 2021 neu gewählte deutsche Bundesregierung plant eine Reform von Hartz IV hin zu einem Bürgergeld

Opielka, Michael; Strengmann-Kuhn, Wolfgang
WiD Nr. 2/2022
S.95-99

Ehrenamt

Ehrenamtliche Bürgermeister und Sozialversicherungspflicht

Litschen, Kai
öAT Nr. 4/2022
S.67-70

Erwerbsminderung

Arm und erwerbsgemindert. Ein Blick durch den Grundsicherungsdschungel für voll Erwerbsgeminderte

Hoenig, Ragnar
SozSich. Nr. 4/2022
S.141-143

Europäische Sozialpolitik

Beschäftigtenversicherung und Wohnersicherung in der Koordination der Alterssicherung unter EU-Staaten - Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Abstimmungsprobleme

Bokeloh, Arno
ZESAR Nr. 3/2022
S.111-114

Frankreich

Solo-Selbstständige in der französischen Sozialversicherung

Sutterer-Kipping, Amélie
SozSich. Nr. 4/2022
S.144-148

Geringfügige Beschäftigung

Was man über Minijobs wissen muss - Daten und Fakten 2021

Vennebusch, Thorsten
Kompass Nr. 3-4/2022
S.3-8

Zeitgeringfügige Beschäftigung und Berufsmäßigkeit: Insbesondere zur Sozialversicherungspflicht ausländischer Saisonarbeiter

Latzel, Clemens
NZS Nr. 8/2022
S.281-288

Gesetzgebung

Stellungnahme des Bundesverbandes der Rentenberater zum Referentenentwurf des BMAS: Entwurf des Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Aktenzeichen IVa2-41149)

Neumann, Thomas; Werling, Rudi F.; Irion, Andreas
RV Nr. 2/2022
S.35-38

Kinder- und Jugendhilfe

Übersicht über die wichtigsten Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht 2021

Bohnert, Cornelia
WzS Nr. 3/2022
S.63-71

Krankengeld

Praxisorientierte Betrachtung des Ruhens des Anspruchs auf Krankengeld nach § 49 SGB V - Teil 1

Hauner, Ralf
Leist.KV Nr. 4/2022
S.173-179

Krankenversicherung

Neue Auslegung der Genehmigungsfiktion benachteiligt : VdK erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht

Lange, Holger
SozR + Praxis Nr. 3/2022
S.187-195

Strukturdefizit in der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Greß, Stefan; Jesberger, Christian
Ifo Schnelldienst Nr. 3/2022
S.3-9

Meldeverfahren

Das ist jetzt wichtig: Neuheiten im elektronischen Meldewesen - Mit Besprechungsergebnis vom 24.06.2021 zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens haben der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung zuletzt ausführlich Stellung genommen

Romanowski, Jörg
L + G Nr. 1/2022
S.34-37

Mindestlohn

Erhöhung der Minijobgrenze wird zur Armutsfalle : VdK-Stellungnahme zur geringfügigen Beschäftigung

Böwe, Margret
SozR + Praxis Nr. 3/2022
S.139-145

Österreich

Von der Abschlagnfreiheit zum Frühstarterbonus

Kadlec, Josef; Zwinger, Verena
ZAS Nr. 2/2022
S.70-72

Pflegeversicherung

Die Entwicklung der sozialen und privaten Pflegeversicherung 2020/21 - Der Beitrag gibt im Anschluss an Richter NJW 2021, NJW Jahr 2021 Seite 439 einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung im Bereich der sozialen und privaten Pflegeversicherung. Ein Schwerpunkt bildet dabei das Leistungsrecht. Die für 2021 geplante Pflegereform blieb in weiten Teilen aus

Richter, Ronald
NJW Nr. 10/2022
S.666-670

Die Reform der Pflegeversicherung und ihre Leistungsinhalte ab dem 01.01.2022 - Teil 2

Hauner, Ralf
Leist.KV Nr. 2/2022
S.49-55

Regelaltersgrenze

Regelaltersgrenze, Schriftform und Hinausschiebensvereinbarung

Schmädicke, Axel
ArbRAktuell Nr. 6/2022
S.142-144

Regress

Erforderliche Heilbehandlungskosten - Prüfungsumfang von Belegen durch Drittleistungsträger

Wieland, Andrea
NZV Nr. 4/2022
S.178-181

Rehabilitation

Bewegung und Sport von Menschen mit Behinderungen

Anneken, Volker
SozR + Praxis Nr. 3/2022
S.153-166

Medizinisch-berufliche Orientierung der Rehabilitation aus Rehabilitationsdicht - Testmethodische Untersuchung und Validierung des MBOR-R

Nübling, Rüdiger; Bürger, W.; Henn, J.
Präv.-Rehab. Nr. 1/2022
S.1-18

Qualitätsorientierte Einrichtungsauswahl in der Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung

Weinbrenner, Susanne; Kayser, Eve
Luise; Moser, Nina-Tamara; Siebert, Thorsten
BGesd.Bl. Nr. 3/2022
S.319-326

Unterscheidet sich die berufliche Wiedereingliederung nach medizinischer Rehabilitation bezüglich Sozialstatus und Art der rehabilitativen Versorgung?

Götz, Simon; Warendorf, Morten;
Dragano, Nico
GesdW Nr. 1/2022
S.130-138

Rentanpassung

Gleichklang von Löhnen und Renten wiederherstellen - VdK-Stellungnahme zur Rentenanpassung 2022

Beuttler-Bohn, Samuel
SozR + Praxis Nr. 4/2022
S.207-220

Rentenversicherung

Altersgrenzen für Frührentenberechtigten

Seiwerth, Stephan
NZA Nr. 6/2022
S.375-380

Der Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021 und seine Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung

Koop, Thorsten
NVwZ Nr. 8/2022
S.519-522

Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten - ein Irrweg?

Hoppenrath, Martin
BetrAV Nr. 2/2022
S.118-119

Die Rückforderung von für Zeiten nach dem Tode des Versicherten gezahlten Renten (§ 118 Abs. 3 bis 4 a SGB VI)

Ruland, Franz
NZS Nr. 6/2022
S.201-209

Höhere Rentenausgaben: Wie sollen sie finanziert werden und mit welchen Auswirkungen ist zu rechnen?

Blank, Florian; Logeay, Camille; Zwiener, Rudolf
SozSich. Nr. 4/2022
S.154-158

Satzungen

94. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kompass Nr. 1-2/2022
S.28-31

95. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kompass Nr. 1-2/2022
S.32

96. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kompass Nr. 3-4/2022
S.17-18

Scheinselbstständigkeit

Rechtsfolgen aufgedeckter Scheinselbstständigkeit

Besgen, Nikolai
B + P Nr. 4/2022
S.235-239

Schweiz

Vorleistungspflicht des Kantons im Krankenversicherungsbereich

Schönenberger, Simon
SZS Nr. 2/2022
S.69-73

Seemannskasse

Rechtliche Entwicklungen in der Seemannskasse

Porath, Norbert; Wibbing, Carina
Kompass Nr. 1-2/2022
S.18-26

Selbständige

Verpflichtende Sozialversicherung für Selbstständige - Paternalismus oder Notwendigkeit?

Obrecht, Sascha
SozSich. Nr. 4/2022
S.149-153

SGB II

Das SGB II zwischen bundesrechtlichem Aufgabenübertragungsverbot und alleiniger kommunaler Aufgabenwahrnehmung

Ewer, Wolfgang
DVBl. Nr. 8/2022
S.448-450

SGB IV

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV: Eine Reform und viele Fragen (Teil I)

Brose, Wiebke
SGB Nr. 3/2022
S.133-138

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV: Eine Reform und viele Fragen (Teil II)

Brose, Wiebke
SGB Nr. 4/2022
S.208-215

SGB IX

Welche Fristen müssen die Jugendämter bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beachten?

Jordan, Andreas
Soz.aktuell 2/2022
S.45-49

SGB XIV

Alles neu macht das SGB XIV? - Altes und neues Recht der Sozialen Entschädigung (Teil 2)

Knickrehm, Sabine
ASR Nr. 1/2022
S.12-15

Sozialdatenschutz

Sozialdatenschutz verstorbener Personen - Auskunftsanspruch nach Art. EWGDSGVO Artikel 15 DS-GVO iVm § SGBX § 83 SGB X

Filusch, Karina
ZD Nr. 3/2022
S.153-156

Soziales Entschädigungsrecht

Das neue SGB XIV - Ein Überblick über das Soziale Entschädigungsrecht

Hökendorf, Jörn
WzS Nr. 4/2022
S.91-96

Sozialversicherung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten - Teil 3

Hauner, Ralf
Beitr. Nr. 2/2022
S.37-43

Teilhabe

Der Konsultationsprozess der DVfR „Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen“ - Was folgt daraus?

Buschmann-Steinhage, Rolf;
Schmidt-Ohlemann, Matthias
Rehab. Nr. 1/2022
S.10-13

Unfallversicherung

COVID-19 als Berufskrankheit und Arbeitsunfall - Analyse der gemeldeten und anerkannten Fälle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Nienhaus, Albert; Schneider, S.
ASU Nr. 3/2022
S.170-176

Der (gespaltene) Rechtsweg für den Regress des Unfallversicherungs- trägers

Diehm, Dirk
NZS Nr. 7/2022
S.250-253

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice und bei mobiler Arbeit - Teil 2

Bieresborn, Dirk
WzS Nr. 2/2022
S.31-34

Versorgungsausgleich

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungs- ausgleich

Nedden-Boeger, Claudio
BetrAV Nr. 2/2022
S.92-96

Versorgungswerke

Hilfe, Sie haben meine Rente geschrumpft. Ärzte, Anwälte und Ingenieure erhalten ihre Renten von Versorgungswerken. Weil deren Mitglieder immer länger Geld kassieren und die Niedrigzinsen die Kapitalanlage erschweren, springt für den Einzelnen weniger dabei raus - trotz wieder steigender Zinsen.

Gerth, Martin; Groth, Julia
WiWo. Nr. 7/2022
S.35

Bund

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für den Aus- bildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte vom 9. August 2021 - Bek. des BAS v. 31.3.2022 - 118- 9710.0

GMBL. v. 31.03.2022
Nr. 12
S.272-276

Hessen

Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die Vertrauenspersonen bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Vom 02.03.2022

StAnz. (Hessen) v. 21.03.2022
Nr. 12 S.411-412

Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Vom 02.03.2022

StAnz. (Hessen) v. 21.03.2022
Nr. 12 S.412

Berichtigung zur Neunzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung- Bau mit Psychotherapeutenversorgung. Vom 2.2.2022

StAnz. (Hessen) v. 14.03.2022
Nr. 11 S.386

Schleswig-Holstein

Satzung zur Änderung der Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen. Vom 1.1.2022

ABL. (SH) v. 11.04.2022
Nr. 15 S.378

WIR BIETEN AN

Kommentare und Gesetzestexte Stand 6.7.2022

NEU

SGB – Sozialgesetzbuch – Band I

Textausgabe

1 344 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 7,50 EUR

NEU

SGB – Sozialgesetzbuch – Band II

Textausgabe

1 536 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 13,00 EUR

NEU

SGB – Sozialgesetzbuch – Band III

Textausgabe

1 408 Seiten, 57. Auflage (2/22)

Schutzgebühr 11,50 EUR

Nebengesetze zum SGB

Textausgabe

108 Seiten, 44. Auflage (3/19)

Schutzgebühr 12,75 EUR

SGB I/Sozialgesetzbuch

Allgemeiner Teil -

Text und Erläuterungen,

512 Seiten, 15. Auflage (1/19)

Schutzgebühr 5,35 EUR

NEU

SGB IV/Sozialgesetzbuch

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Text und Erläuterungen,

1 484 Seiten, 25. Auflage (1/22)

Schutzgebühr 19,00 EUR

NEU

SGB VI/Sozialgesetzbuch

Gesetzliche Rentenversicherung -

Text und Erläuterungen 1 808 Seiten,
25. Auflage (1/22)

Schutzgebühr 17,50 EUR

SGB X/Sozialgesetzbuch

Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

Text und Erläuterungen 1 053 Seiten,
12. Auflage (7/20)

Schutzgebühr 14,00 EUR

Handbuch Rehabilitation

- Auszüge aus dem SGB IX -

Erläuterungen

448 Seiten, 4. Ausflage (3/21)

Schutzgebühr 6,50 EUR

Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

Text und Erläuterungen,

1 140 Seiten, 14. Auflage (1/20)

Schutzgebühr 14,00 EUR

KVdR und PflegeV

Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen,

766 Seiten, 19. Auflage (7/19)

Schutzgebühr 10,50 EUR

Nachversicherung

Allgemeine Darstellung mit Gesetz-

estexten 360 Seiten, 11. Auflage

(6/19) Schutzgebühr 8,00 EUR

Sozialversicherungsabkommen

Textausgabe

844 Seiten, 17. Auflage (4/19)

Schutzgebühr 6,00 EUR

Renten an Hinterbliebene & Rentensplitting

Übersicht und Erläuterungen,

748 Seiten, 10. Auflage (1/19)

Schutzgebühr 8,50 EUR

Beschäftigung im Ausland

Handbuch

296 Seiten, 4. Auflage (10/18)

Schutzgebühr 5,00 EUR

Selbständige in der Rentenversicherung

715 Seiten, 11. Auflage (7/18)

Schutzgebühr 8,00 EUR

summa summarum

Online-Fachzeitschrift für Arbeitgeber und Steuerberater 4x im Jahr

kostenlos unter

www.summa-summarum.eu

Bestellen Sie bitte – jedoch ohne Vorauszahlung – bei der Deutschen

Rentenversicherung Bund,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Kommunikation, Postanschrift:

10704 Berlin,

Telefon: 030 865-24536,

Fax: 030 865-27089,

E-Mail: Bestellservice@drv-bund.de